

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

★ Verordnung (EG) Nr. 2165/2001 des Rates vom 5. November 2001 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für die Einfuhr löslichen Kaffees des KN-Codes 2101 11 11	1
Verordnung (EG) Nr. 2166/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	3
Verordnung (EG) Nr. 2167/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 15. Teilausschreibung	5
Verordnung (EG) Nr. 2168/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor	6
Verordnung (EG) Nr. 2169/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	8
Verordnung (EG) Nr. 2170/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	10
Verordnung (EG) Nr. 2171/2001 der Kommission vom 8. November 2001 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch	13
Verordnung (EG) Nr. 2172/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001	14
Verordnung (EG) Nr. 2173/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001	15
Verordnung (EG) Nr. 2174/2001 der Kommission vom 8. November 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen	16

Verordnung (EG) Nr. 2175/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17
Verordnung (EG) Nr. 2176/2001 der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	19
★ Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates	21

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/777/EG:

★ Beschluss des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension	41
---	----

2001/778/EG:

★ Beschluss des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien	43
--	----

Kommission

2001/779/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 15. November 2000 über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Solar Tech srl gewähren will ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3565)	45
--	----

2001/780/EG:

★ Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 2001 über die Staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Iveco SpA gewähren will ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1545)	58
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2165/2001 DES RATES**vom 5. November 2001****zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents für die Einfuhr löslichen Kaffees des KN-Codes 2101 11 11**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vielfalt beim Angebot von löslichem Kaffee in der Gemeinschaft ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen.
- (2) Die Eröffnung eines Zollkontingents zum Zollsatz Null für eine bestimmte Menge an löslichem Kaffee dürfte die geeignetste Lösung sein, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.
- (3) Für eine optimale Nutzung des Zollkontingents ist die Zuteilung in der Reihenfolge der Annahmedaten der Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die beste Verwaltungsmethode.
- (4) Um die effiziente Verwaltung des Zollkontingents zu gewährleisten, sollte für die Einfuhren von löslichem Kaffee mit Ursprung in Brasilien - dem Hauptlieferanten und wichtigsten Begünstigten des Zollkontingents - der Nachweis der Ursprungs Eigenschaft der Ware in Form eines Ursprungszeugnisses verlangt werden.
- (5) Für die Vermarktung des im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten löslichen Kaffees in der Gemeinschaft müssen die Qualitätserfordernisse der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte ⁽¹⁾ erfüllt sein.
- (6) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽²⁾ erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab dem 1. Januar 2002 kann löslicher Kaffee des KN-Codes 2101 11 11 gleich welchen Ursprungs im Rahmen eines Zollkontingents zum Zollsatz Null eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Das Zollkontingent wird jährlich für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren eröffnet. Die Einfuhrmenge wird wie folgt festgesetzt:

- 10 000 Tonnen vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002;
- 12 000 Tonnen vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003;
- 14 000 Tonnen vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Das Zollkontingent umfasst die folgenden beiden Teile:

- a) ein Kontingent von 87,4 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2000 für Einfuhren mit Ursprung in Brasilien sowie
- b) ein Kontingent von 12,6 % der jährlichen Menge mit der laufenden Nummer 09.2001 für Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern.

Artikel 4

(1) Der Ursprung des im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführten löslichen Kaffees wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Ursprungsregeln bestimmt.

(2) Eine Einfuhr im Rahmen des für Brasilien vorgesehenen Zollkontingents gemäß Artikel 3 ist an die Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Artikel 47 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽³⁾ gebunden.

Die Ursprungszeugnisse können nur angenommen werden, wenn die Waren die einschlägigen Kriterien des Gemeinschaftsrechts zur Ursprungsbestimmung erfüllen.

Artikel 5

Dieses Zollkontingent wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 (AbL. L 188 vom 26.7.2000, S. 1).

Artikel 6

Diese Verordnung kann im Laufe des dritten Jahres nach Eröffnung des Zollkontingents überprüft werden, um die Kontingentsmenge dem Bedarf des Gemeinschaftsmarktes anzupassen. Wenn diese Überprüfung jedoch drei Monate vor Ablauf des ursprünglichen Zollkontingents, d. h. dem 31. Dezember 2004 nicht abgeschlossen ist, wird das Zollkontingent für eine Gesamtmenge von 14 000 Tonnen automatisch um ein weiteres Jahr verlängert. Anschließend wird das Zollkontingent für dieselbe Menge jeweils um ein Jahr verlängert, es sei denn, spätestens drei Monate vor Abschluss des laufenden Kontingents wird eine Änderung beschlossen.

Artikel 7

Die Kommission erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 8 Absatz 2 die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der erforderlichen Ände-

rungen und Anpassungen aufgrund von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur und des TARIC.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 247 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuss für den Zollkodex (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 5. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. MILLER

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2166/2001 DER KOMMISSION
vom 8. November 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 8. November 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,3
	096	13,2
	204	40,3
	999	51,9
0707 00 05	052	124,4
	999	124,4
0709 90 70	052	80,0
	999	80,0
0805 20 10	204	65,9
	999	65,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	53,9
	204	72,3
	464	170,5
	999	98,9
0805 30 10	052	49,1
	382	34,7
	388	32,2
	524	55,6
	528	42,3
	600	76,1
	999	48,3
0806 10 10	052	108,0
	064	95,8
	400	310,1
	508	366,6
	999	220,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	37,4
	060	37,1
	096	9,4
	388	43,0
	400	82,1
	404	80,9
	800	198,9
	804	65,1
	999	69,2
0808 20 50	052	96,7
	400	87,3
	720	46,6
	999	76,9

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2167/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 15. Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 der Kommission vom 14. Juli 2001 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽²⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

(3) Nach Prüfung der Angebote sind für die 15. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1430/2001 durchgeführte 15. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,079 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 192 vom 14.7.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2168/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽³⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,25	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	13,31	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2169/2001 DER KOMMISSION
vom 8. November 2001
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 2140/2001 der Kommission ⁽²⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2140/2001 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass

die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2140/2001 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 2001 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,54 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,92 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	36,54 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	35,92 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3972
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	39,72
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	39,05
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	39,05
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3972

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2170/2001 DER KOMMISSION
vom 8. November 2001
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 2144/2001 der Kommission ⁽⁵⁾.
- (2) Außerdem ist mit der Verordnung (EG) Nr. 2104/2001 die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 vorgesehene Differenz von 10 EUR/t im Fall

der Einfuhr auf dem Land- oder Flussweg oder auf dem Seeweg durch Schiffe von Häfen am Mittelmeer, am Schwarzen Meer oder an der Ostsee gestrichen worden. Daher ist Anhang I mit den im Sektor Getreide geltenden Zöllen zu ändern. Weiterhin erlaubt die vorgenannte Verordnung unter bestimmten Bedingungen die Berücksichtigung anderer notierender Börsen für Gerste. Daher ist Anhang II mit den Berechnungsbestandteilen anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2144/2001 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 283 vom 27.10.2001, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 16.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽²⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	3,35
1002 00 00	Roggen	6,40
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	6,40
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽⁴⁾	6,40
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	40,36
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽⁵⁾	40,36
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	6,40

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Der Zoll kann pauschal um 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

⁽⁵⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Oktober 2001 bis 14. November 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	128,73	120,93	117,84	90,20	200,71 (**)	190,71 (**)	120,21 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	23,86	17,09	7,73	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	25,73	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

(***) fob USA.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 20,18 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 31,86 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2171/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. November 2001 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats Dezember 2001 für 5 260,000 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2172/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird für die vom 2. bis zum 8. November 2001 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1558/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 205 vom 31.7.2001, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2173/2001 DER KOMMISSION
vom 8. November 2001
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern außer Polen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 943/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 2. bis zum 8. November 2001, im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 943/2001 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 133 vom 16.5.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2174/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 der Kommission ⁽⁵⁾ eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2001 vom 2. bis zum 8. November 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 10.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2175/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4	6. Term. 5
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C02	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	A05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,40	-2,79	-4,19	-5,58	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,25	-2,49	-3,74	-4,98	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen;

C02 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan;

A05 andere Drittländer.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2176/2001 DER KOMMISSION**vom 8. November 2001****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die

Verordnung (EG) Nr. 602/2001 ⁽⁴⁾, kann für in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntes Malz ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Betrag der Berichtigung entsprechend dem dieser Verordnung angefügten Anhang festgesetzt werden muss.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 8. November 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2001, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. November 2001 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3	5. Term. 4
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	0	-1,18	-2,36	-3,54	-4,72	-5,91
1107 20 00 9000	A00	0	-1,39	-2,77	-4,16	-5,54	-6,93

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	6. Term. 5	7. Term. 6	8. Term. 7	9. Term. 8	10. Term. 9	11. Term. 10
1107 10 11 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 9000	A00	-7,09	-8,27	—	—	—	—
1107 10 91 9000	A00	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 9000	A00	-7,09	-8,27	—	—	—	—
1107 20 00 9000	A00	-8,31	-9,70	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999 S. 46) festgelegt.

RICHTLINIE 2001/56/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 27. September 2001****über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 78/548/EWG des Rates vom 12. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Heizung des Innenraums von Kraftfahrzeugen ⁽⁴⁾ wurde als eine der Einzelrichtlinien im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens angenommen, das durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽⁵⁾ eingeführt wurde. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die Richtlinie 78/548/EWG Anwendung.

(2) Insbesondere ist in Artikel 3 Absatz 4 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegt, dass jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen mit den einschlägigen Punkten des Anhangs I der genannten Richtlinie sowie ein Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie beigelegt wird, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann.

(3) Im Zuge des technischen Fortschritts sind heute viele Fahrzeugtypen mit Verbrennungsheizgeräten ausgerüstet, die in der Regel mit Dieselöl, Benzin oder Flüssiggas betrieben werden und den Fahrgastraum (z. B. bei Bussen), den Laderaum (z. B. bei Lastkraftwagen und Anhängern) oder die Schlafkabine (z. B. bei Lastkraftwagen und Wohnmobilen) beheizen. Auf diese Weise lässt sich eine effiziente Beheizung ohne die Geräusch- und Abgasemissionen des laufenden Motors eines geparkten Fahrzeugs gewährleisten. Aus Sicherheits-

gründen ist es erforderlich, den Anwendungsbereich zu erweitern, um Vorschriften für Verbrennungsheizgeräte und deren Einbau einzubeziehen. Diese Vorschriften sollten dem derzeit höchsten technologischen Standard entsprechen.

(4) Für Verbrennungsheizgeräte als Bauteile und für Fahrzeuge, in die Verbrennungsheizgeräte eingebaut sind, ist eine Typgenehmigung vorzusehen.

(5) Es wird erforderlich sein, diese Richtlinie um einen Anhang zu erweitern, in dem zusätzliche Sicherheitsanforderungen für mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte festgelegt werden.

(6) Die zur Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.

(7) Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die Richtlinie 78/548/EWG aufzuheben und durch die vorliegende Richtlinie zu ersetzen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

„Fahrzeuge“ im Sinne dieser Richtlinie sind alle Fahrzeuge, die unter die Richtlinie 70/156/EWG fallen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten dürfen für einen Fahrzeugtyp oder einen Heizanlagentyp aus Gründen, die sich auf die Heizanlage des Fahrgast- oder Laderaums beziehen, die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung nicht verweigern, wenn die Anlage die Vorschriften der Anhänge erfüllt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen, die sich auf die Heizanlage des Fahrgast- oder Laderaums beziehen, den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen oder den Verkauf, die Inbetriebnahme oder Benutzung von Heizanlagen nicht verweigern oder verbieten, wenn die Anlage die Vorschriften der Anhänge erfüllt.

⁽¹⁾ ABl. C 326 vom 24.10.1998, S. 4, und ABl. C 116 E vom 26.4.2000, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 101 vom 12.4.1999, S. 15.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. April 1999 (ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 58), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 17. November 2000 (ABl. C 36 vom 2.2.2001, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 14. März 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 26. Juni 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 168 vom 26.6.1978, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25).

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 4

(1) Ab dem 9. Mai 2003 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Heizanlagen beziehen,

- weder für einen Fahrzeugtyp oder einen Heizanlagentyp die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
- noch den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Heizanlagen verbieten,

wenn die Heizanlage die Vorschriften dieser Richtlinie erfüllt.

(2) Ab dem 9. Mai 2004 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Heizanlagen beziehen, oder für den Typ eines Verbrennungsheizgeräts

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

(3) Ab dem 9. Mai 2005

- betrachten die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Heizanlagen beziehen, die nach Maßgabe der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungsbescheinigungen für Neufahrzeuge als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 jener Richtlinie und
- dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Heizanlagen beziehen, den Verkauf, die Zulassung und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen verweigern,

Artikel 7

Die Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 36 in Anhang IV Teil 1 erhält folgende Fassung:

Genehmigungsgegenstand	Nummer der Richtlinie	Fundstelle im Amtsblatt	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
„36. Heizanlagen	2001/56/EC	L 292 vom 9.11.2001	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

2. In Anhang XI:

a) erhält die Nummer 36 in Anlage 1 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁ ≤ 2 500 (l) kg	M ₁ > 2 500 (l) kg
„36	Heizanlagen	2001/56/EG	I	G + P ^a

b) erhält Nummer 36 in Anlage 2 folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Beschussgeschützte Fahrzeuge der Klasse M ₁
„36	Heizanlagen	2001/56/EG	X ^a

wenn die Vorschriften dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

Dieser Absatz gilt nicht für Fahrzeugtypen, die mit einer Abwärmeheizanlage mit Wasser als Übertragungsmedium ausgerüstet sind.

(4) Ab dem 9. Mai 2005 gelten die Vorschriften dieser Richtlinie, die sich auf Verbrennungsheizgeräte als Bauteile beziehen, für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG.

Artikel 5

Bis zum 9. November 2002 überprüft die Kommission die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für mit Flüssiggas betriebene Heizanlagen von Kraftfahrzeugen und ändert diese Richtlinie gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschuss für die Anpassung an den technischen Fortschritt (nachstehend „Ausschuss“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Die Richtlinie 78/548/EWG wird mit Wirkung vom 9. Mai 2004 aufgehoben. Verweisungen auf die Richtlinie 78/548/EWG gelten als Verweisungen auf die vorliegende Richtlinie.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 9. Mai 2003 nachzukommen; sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. PICQUÉ

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang I:	Verwaltungsvorschriften für die EG-Typgenehmigung
Anlage 1:	Beschreibungsbogen — EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug
Anlage 2:	EG-Typgenehmigungsbogen (Fahrzeug)
Anlage 3:	Beschreibungsbogen — EG-Bauteil-Typgenehmigung
Anlage 4:	EG-Typgenehmigungsbogen (Bauteil)
Anlage 5:	EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen
Anhang II:	Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vorschriften
Anhang III:	Vorschriften für Abwärmeheizanlagen mit Luft als Übertragungsmedium
Anhang IV:	Verfahren zur Prüfung der Luftqualität
Anhang V:	Verfahren zur Prüfung der Temperatur
Anhang VI:	Verfahren zur Prüfung der Abgasemissionen
Anhang VII:	Vorschriften für Verbrennungsheizgeräte und deren Einbau
Anhang VIII:	Sicherheitsanforderungen für mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte

ANHANG I

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE EG-TYPGENEHMIGUNG

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN FAHRZEUGTYP
 - 1.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in Bezug auf die Heizanlage ist vom Hersteller zu stellen.
 - 1.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anlage 1 enthalten.
 - 1.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist vorzuführen:
 - 1.3.1. ein für den zu genehmigenden Typ repräsentatives Fahrzeug.
 2. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN FAHRZEUGTYP
 - 2.1. Sind die einschlägigen Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
 - 2.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in Anlage 2 enthalten.
 - 2.3. Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
 3. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN TYP EINES VERBRENNUNGSHEIZGERÄTS
 - 3.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Typ eines Verbrennungsheizgeräts ist vom Hersteller des Heizgeräts zu stellen.
 - 3.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anlage 3 enthalten.
 - 3.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist vorzuführen:
 - 3.3.1. ein für den zu genehmigenden Typ repräsentatives Verbrennungsheizgerät.
 4. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG FÜR EINEN TYP EINES VERBRENNUNGSHEIZGERÄTS
 - 4.1. Sind die einschlägigen Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
 - 4.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in Anlage 4 enthalten.
 - 4.3. Jedem genehmigten Typ eines Verbrennungsheizgeräts wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Typ eines Verbrennungsheizgeräts zuteilen.
 - 4.4. Alle Verbrennungsheizgeräte, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entsprechen, müssen ein EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen gemäß Anlage 5 tragen.
 5. VERÄNDERUNG DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
 - 5.1. Bei Veränderungen eines nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeugtyps oder Typs eines Verbrennungsheizgeräts gilt Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
 6. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
 - 6.1. Es sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion gemäß Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.
-

Anlage 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr. ...

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (*) betreffend die EG-Typgenehmigung für ein Fahrzeug in Bezug auf die Heizanlagen () (Richtlinie 2001/56/EG)**

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie infrage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0. ALLGEMEINES
 - 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
 - 0.2. Typ:
 - 0.2.1. (Gegebenenfalls) Handelsbezeichnung(en):
 - 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden ^(b):
 - 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
 - 0.4. Fahrzeugklasse ^(c):
 - 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
 - 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS
 - 1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 3. ANTRIEBSMASCHINE ^(d)
 - 3.1.1. Baumusterbezeichnung des Herstellers (gemäß Kennzeichnung am Motor oder sonstige Identifizierungsmerkmale):
 - 3.2.1.1. Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt ^(f)
 - 3.2.1.2. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
 - 3.2.1.8. Nennleistung: kW bei min⁻¹ (nach Herstellerangabe)
 - 3.2.7. Kühlsystem (Flüssigkeit/Luft) ^(f)
 - 3.2.7.1. Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers:
 - 3.2.8.1. Lader: ja/nein ^(f)
 - 3.2.8.1.2. Typ(en):
 - 3.2.8.1.3. Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: kPa, ggf. Abblaseventil)

(*) Die Nummerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen in Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Punkte wurden weggelassen.

(**) Bei Heizanlagen, bei denen die Wärme der Motorkühlflüssigkeit genutzt wird, finden lediglich die Nummern 0 bis 0.8, 3.2.7 und 9.10.5.1 Anwendung.

9. AUFBAU

9.10.5. *Heizanlage für den Fahrgastraum*

- 9.10.5.1. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizanlage, sofern die Abwärme der Kühlflüssigkeit der Antriebsmaschine genutzt wird:
- 9.10.5.2. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizanlage, sofern die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich folgender Unterlagen bzw. Angaben:
- 9.10.5.2.1. Anordnungszeichnung der Heizanlage, aus der ihre Lage im Fahrzeug ersichtlich ist:
- 9.10.5.2.2. Anordnungszeichnung des Wärmetauschers bei Heizanlagen, die die Abgase als Wärmequelle nutzen, bzw. der Bauteile, in denen der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizanlagen, die die Kühlluft der Antriebsmaschine als Wärmequelle nutzen):
- 9.10.5.2.3. Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Bauteile, in denen der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angabe der Wandstärke, der verwendeten Werkstoffe und Oberflächenbeschaffenheit:
- 9.10.5.2.4. Zu weiteren funktionswichtigen Bauteilen der Heizanlage, wie z. B. Heizluftgebläse, sind Angaben über Bauart und technische Daten zu machen:
- 9.10.5.3. Größter Stromverbrauch: kW.
-

Anlage 2

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 mm × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung ⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung ⁽¹⁾

für einen Typ eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie 2001/56/EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ:
- 0.2.1. (Gegebenenfalls) Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ ⁽²⁾ vorhanden:
- 0.4. Fahrzeugklasse ⁽¹⁾ ⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. (Gegebenenfalls) Zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen verantwortlicher technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. (Gegebenenfalls) Bemerkungen: siehe Nachtrag
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC???123??).⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

*Nachtrag***zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ... betreffend die Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in Bezug auf die Richtlinie 2001/56/EG**

1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Heizanlage, die die Wärme der Kühlflüssigkeit/der Abgase/der Kühlluft nutzt ⁽¹⁾:
- 1.2. Verbrennungsheizgerät, sofern vorhanden:
5. Bemerkungen:

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in Anhang II der Richtlinie 70/156/EWG.

Anlage 3

**Beschreibungsbogen Nr. ... betreffend die EG-Bauteil-Typgenehmigung für ein Verbrennungsheizgerät
(Richtlinie 2001/56/EG)**

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie infrage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. ALLGEMEINES

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ:

0.2.1. Handelsbezeichnung(en):

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
.....

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1.0. VERBRENNUNGSHHEIZGERÄT

1.1. Prüfdruck (im Falle eines Verbrennungsheizgeräts, das mit Flüssiggas oder einem ähnlichen Brennstoff betrieben wird,
der am Gaszuleitungsanschluss wirkende Druck):

1.2. usw.

Anlage 4

MUSTER

(Größformat: A4 (210 mm × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel
der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Erweiterung der Typgenehmigung ⁽¹⁾
- die Verweigerung der Typgenehmigung ⁽¹⁾
- den Entzug der Typgenehmigung ⁽¹⁾

für einen Typ eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie 2001/56/EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit, ⁽¹⁾ ⁽²⁾ vorhanden:
- 0.4. Fahrzeugklasse ⁽¹⁾ ⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.6. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: ...
.....
- 0.7. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. (Gegebenenfalls) Zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen verantwortlicher technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. (Gegebenenfalls): (siehe Nachtrag)
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC??123??).⁽³⁾ Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

*Nachtrag***zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ... betreffend die Bauteil-Typgenehmigung für einen Typ eines Verbrennungsheizgeräts in Bezug auf die Richtlinie 2001/56/EG**

1. *Zusätzliche Angaben*

1.1. Beschreibung des Typs des Verbrennungsheizgeräts:

usw.

5. Bemerkungen:

Anlage 5

EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNGSZEICHEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Das EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen besteht aus

1.1.1. einem den Kleinbuchstaben „e“ umgebenden Rechteck, gefolgt von der Kennzahl des Mitgliedstaats, der die EG-Bauteil-Typgenehmigung erteilt hat:

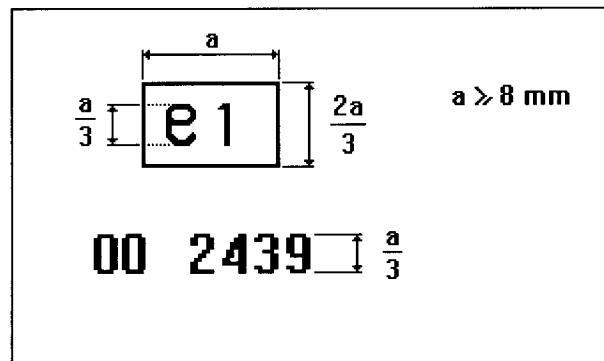
1 für Deutschland	12 für Österreich
2 für Frankreich	13 für Luxemburg
3 für Italien	17 für Finnland
4 für die Niederlande	18 für Dänemark
5 für Schweden	21 für Portugal
6 für Belgien	23 für Griechenland
9 für Spanien	24 für Irland.
11 für das Vereinigte Königreich	

1.1.2. Es enthält ferner in der Nähe des Rechtecks die „Grundgenehmigungsnummer“, die in Abschnitt 4 der Typgenehmigungsnummer nach Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG enthalten ist. Dieser Nummer sind zwei Ziffern vorangestellt, die die laufende Nummer der neuesten wesentlichen technischen Änderung der Richtlinie 78/548/EWG zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Bauteil-Typgenehmigung angeben. Für die vorliegende Richtlinie ist die laufende Nummer 00.

1.2. Das EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen muss deutlich lesbar und dauerhaft sein.

2. MUSTER DES EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNGSZEICHENS

2.1.



Aus dem obigen Bauteil-Typgenehmigungszeichen geht hervor, dass das betreffende Verbrennungsheizgerät in Deutschland (e1) unter der Grundgenehmigungsnummer 2439 genehmigt wurde. Die ersten beiden Ziffern (00) geben an, dass das Bauteil nach der vorliegenden Richtlinie genehmigt wurde.

ANHANG II

GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND VORSCHRIFTEN**1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1. Diese Richtlinie gilt für alle Fahrzeuge der Klassen M, N und O, in die eine Heizanlage eingebaut ist.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 2.1. „Heizanlage“ jede Art von Einrichtung, die zur Erwärmung des Fahrzeuginnenraums einschließlich des Laderaums bestimmt ist;
- 2.2. „Verbrennungsheizgerät“ eine Einrichtung, die direkt mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff und nicht mit der Abwärme der Antriebsmaschine des Fahrzeugs betrieben wird;
- 2.3. „Fahrzeugtyp in Bezug auf die Heizanlage“ Fahrzeuge, die sich in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden:
- Funktionsweise(n) der Heizanlage,
 - „Typ des Verbrennungsheizgeräts“, sofern vorhanden.
- 2.4. „Typ des Verbrennungsheizgeräts“ Einrichtungen, die sich in folgenden wesentlichen Merkmalen nicht voneinander unterscheiden:
- Brennstoffart (z. B. flüssig oder gasförmig),
 - Übertragungsmedium (z. B. Luft oder Wasser),
 - Anordnung im Fahrzeug (z. B. im Fahrgastraum oder im Laderaum)
- 2.5. „Abwärme-Heizanlage“ jede Art von Einrichtung, bei der die Abwärme der Antriebsmaschine des Fahrzeugs zur Erwärmung des Fahrzeuginnenraums genutzt wird. Als Übertragungsmedium können Wasser, Öl oder Luft dienen;
- 2.6. „Innenraum“ das Innere des Fahrzeugs, in dem die Fahrzeuginsassen und/oder die Ladung untergebracht werden;
- 2.7. „Heizanlage für den Fahrgastraum“ jede Art von Einrichtung, die zur Erwärmung des Fahrgastraums bestimmt ist;
- 2.8. „Heizanlage für den Laderaum“ jede Art von Einrichtung, die zur Erwärmung des Laderaums bestimmt ist;
- 2.9. „Fahrgastraum“ den inneren Teil des Fahrzeugs, der zur Unterbringung des Fahrers und von Insassen genutzt wird;
- 2.10. „gasförmiger Brennstoff“ Brennstoffe, die unter normalen Druck- und Temperaturbedingungen (288,2 K und 101,33 kPa) gasförmig sind, wie Flüssiggas (LPG) und Druckgas (CNG);
- 2.11. „Überhitzung“ den Zustand, bei dem der Lufteinlass für die Heizluft an dem Verbrennungsheizgerät vollständig blockiert ist.

3. VORSCHRIFTEN FÜR HEIZANLAGEN

- 3.1. Der Fahrgastraum jedes Fahrzeugs der Klassen M und N ist mit einer Heizanlage auszustatten.
- 3.2. Für Heizanlagen gelten die folgenden allgemeinen Vorschriften:
- Die in den Fahrgastraum eingeleitete Warmluft darf nicht stärker schadstoffbelastet sein als die Luft am Einlass in das Fahrzeug.
 - Der Fahrer und die anderen Insassen dürfen bei normalem Straßenbetrieb nicht mit Teilen des Fahrzeugs oder Heißluft in Berührung kommen, die Verbrennungen verursachen könnten.
 - Die Abgasemissionen aus Verbrennungsheizgeräten müssen sich in akzeptablen Grenzen halten.

Die Verfahren für die Überprüfung jeder dieser Vorschriften sind in den Anhängen IV, V und VI beschrieben.

- 3.2.1. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, welche Anhänge für die jeweilige Art der Heizanlage der einzelnen Fahrzeugklassen gelten:

Heizanlage	Fahrzeug-Klasse	Anhang IV Luftqualität	Anhang V Temperatur	Anhang VI Abgas	Anhang VIII Flüssiggas-Sicherheit
Motorabwärme — Wasser	M				
	N				
	O				
Motorabwärme — Luft siehe Anmerkung 1	M	1	1		
	N	1	1		
	O				
Motorabwärme — Öl	M	1	1		
	N	1	1		
	O				
Heizgerät mit gasförmigem Brennstoff siehe Anmerkung 2 und 3	M	1	1	1	1
	N	1	1	1	1
	O	1	1	1	1
Heizgerät mit flüssigem Brennstoff siehe Anmerkung 3	M	1	1	1	
	N	1	1	1	
	O	1	1	1	

3.3. Weitere Vorschriften für Verbrennungsheizgeräte und deren Einbau sind im Anhang VII festgelegt.

Anmerkung 1: Fahrzeuge, die den Vorschriften des Anhangs III entsprechen, sind von diesen Prüfvorschriften ausgenommen.

Anmerkung 2: Ein neuer Anhang VIII „Sicherheitsanforderungen für mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte“ wird dieser Richtlinie nach Maßgabe von Artikel 5 angefügt.

Anmerkung 3: Bei außerhalb des Fahrgastraums angeordneten Verbrennungsheizgeräten, die Wasser als Übertragungsmedium verwenden, wird davon ausgegangen, dass sie den Anhängen IV und V entsprechen.

ANHANG III

VORSCHRIFTEN FÜR ABWÄRMEHEIZANLAGEN MIT LUFT ALS ÜBERTRAGUNGSMEDIUM

1. Die Vorschriften des Anhangs II Abschnitt 3.2 gelten für Heizanlagen mit einem Wärmetauscher, dessen Primärkreislauf über Abgase oder Abluft betrieben wird, als erfüllt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
2. Die Wände des Primärkreislaufs des Wärmetauschers dürfen bei einem Druck von bis zu 2 bar keine Undichtheiten aufweisen.
3. Die Wände des Primärkreislaufs des Wärmetauschers dürfen keine abnehmbaren Teile haben.
4. Die Wand des Wärmetauschers, an der der Wärmeaustausch stattfindet, muss, wenn sie aus nicht legiertem Stahl hergestellt ist, mindestens 2 mm dick sein.
- 4.1. In Fällen, in denen andere Werkstoffe verwendet werden (einschließlich Verbundwerkstoffe oder beschichtete Werkstoffe), muss die Dicke der Wand so beschaffen sein, dass sichergestellt ist, dass der Wärmetauscher die gleiche Lebensdauer hat wie in dem in Abschnitt 4 beschriebenen Fall.
- 4.2. Ist die Wand des Wärmetauschers, an der der Wärmeaustausch stattfindet, emailliert, so muss die Wand an den emaillierten Stellen mindestens 1 mm dick sein; dieses Email muss dauerhaft, dicht und nichtporös sein.
5. Das die Abgase führende Rohr muss einen Korrosionstestbereich von mindestens 30 mm Länge haben; dieser Bereich muss sich direkt hinter der Ausströmöffnung des Wärmetauschers befinden und muss unbedeckt und leicht zugänglich sein.
- 5.1. Die Wand dieses Korrosionstestbereichs darf nicht dicker sein als die der Abgasrohre innerhalb des Wärmetauschers, und die Werkstoffe sowie die Oberflächenbeschaffenheit dieses Bereichs müssen mit denen dieser Rohre vergleichbar sein.
- 5.2. Bildet der Wärmetauscher eine einzige Einheit mit dem Abgasschalldämpfer des Fahrzeugs, gilt die Außenwand des Schalldämpfers als der Bereich, der nach Abschnitt 5.1 der Korrosion ausgesetzt ist.
6. Falls die Abwärme-Heizanlage die Kühlluft des Motors für Heizzwecke nutzt, gelten die Bedingungen des Anhangs II Abschnitt 3.2 als erfüllt, ohne dass ein Wärmetauscher verwendet wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Kühlluft, die für Heizzwecke genutzt wird, kommt nur mit Oberflächen des Motors in Berührung, die keine abnehmbaren Teile umfassen, und
 - die Verbindungen zwischen den Wänden dieses Kühlluftkreislaufs und den für den Wärmeaustausch genutzten Oberflächen müssen gasdicht und ölbeständig sein.

Diese Bedingungen sind erfüllt, wenn zum Beispiel

- 6.1. eine Umhüllung um jede Zündkerze aus dem Heizkreislauf austretendes Gas abzieht;
- 6.2. die Verbindung zwischen dem Zylinderkopf und dem Abgaskrümmen außerhalb des Heizluftkreislaufs liegt;
- 6.3. eine doppelte Leckabsicherung zwischen dem Zylinderkopf und dem Zylinder vorhanden ist und ein eventueller Gasaustritt aus der ersten Richtung nach außerhalb des Heizluftkreislaufs abzieht, oder
die Leckabsicherung zwischen dem Zylinderkopf und dem Zylinder auch dann noch hält, wenn die Zylinderkopfschrauben mit einem Drittel des vom Hersteller vorgeschriebenen nominalen Drehmoments kalt festgezogen sind, oder
der Bereich, in dem der Zylinderkopf mit dem Zylinder verbunden ist, außerhalb des Heizluftkreislaufs liegt.

ANHANG IV

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER LUFTQUALITÄT

1. Bei vollständigen Fahrzeugen müssen die folgenden Prüfungen durchgeführt werden:
 - 1.1. Das Heizgerät wird bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) eine Stunde lang mit Höchstleistung betrieben, wobei alle Fenster geschlossen sind und — im Falle eines Verbrennungsheizgeräts — die Antriebsmaschine abgeschaltet ist. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen vor der Abschaltung vorgenommen werden.
 - 1.2. Der Anteil von CO in der Umgebungsluft wird durch Probenahmen an folgenden Stellen gemessen:
 - a) eine Stelle außerhalb des Fahrzeugs, die so nahe wie möglich am Heizlufteinlass liegt, und
 - b) eine Stelle innerhalb des Fahrzeugs, die weniger als 1 m von der Warmluftaustrittsöffnung entfernt ist.
 - 1.3. Die Werte müssen für einen repräsentativen Zeitraum von 10 Minuten abgelesen werden.
 - 1.4. Die Werte an der Stelle b) dürfen um weniger als 20 ppm CO über denen der Stelle a) liegen.
2. Bei Verbrennungsheizgeräten als Bauteile muss im Anschluss an die Prüfungen nach Anhang V, VI und Anhang VII Abschnitt 1.3 folgende Prüfung durchgeführt werden:
 - 2.1. Der Primärkreislauf des Wärmetauschers ist einem Lecktest zu unterziehen, um sicherzustellen, dass keine verschmutzte Luft in die für den Fahrgastraum bestimmte Warmluft gelangen kann.
 - 2.2. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Leckrate des Wärmetauschers bei einem Anzeigedruck von 0,5 hPa ≤ 30 dm³/h ist.

ANHANG V

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER TEMPERATUR

1. Das Heizgerät wird bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) und geschlossenen Fenstern eine Stunde lang mit Höchstleistung betrieben. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen bereits früher vorgenommen werden. Wird die Heizluft von außen angesaugt, so muss die Prüfung des Fahrzeugs bei einer Umgebungstemperatur von nicht weniger als 15 °C durchgeführt werden.
2. Die Oberflächentemperatur der Teile der Heizanlage, mit denen der Fahrer bei normalem Straßenbetrieb in Berührung kommen kann, ist mit einem Kontaktthermometer zu messen. Keines der Teile darf folgende Temperaturen überschreiten: 70 °C im Falle von unbeschichtetem Metall und 80 °C im Falle von anderen Werkstoffen.
 - 2.1. Wenn ein Teil oder Teile der Heizanlage hinter dem Fahrersitz angeordnet ist/sind, sowie bei Überhitzung darf diese Temperatur 110 °C nicht überschreiten.
- 3.1. Bei Fahrzeugen der Klassen M₁ und N darf kein Teil des Systems, das bei normalem Straßenbetrieb mit sitzenden Fahrgästen in Berührung kommen könnte (mit Ausnahme des Austrittsöffnungsgitters), eine Temperatur von 110 °C überschreiten.
- 3.2. Bei Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ darf kein Teil des Systems, das bei normalem Straßenbetrieb mit Fahrgästen in Berührung kommen könnte, folgende Temperaturen überschreiten: 70 im Falle von unbeschichtetem Metall und 80 °C im Falle von anderen Werkstoffen.
4. Die Temperatur der in den Fahrgastraum geführten Warmluft darf 150 °C nicht überschreiten; die Messung wird in der Mitte der Austrittsöffnung vorgenommen.

ANHANG VI

VERFAHREN ZUR PRÜFUNG DER ABGASEMISSIONEN

1. Das Heizgerät wird bei Windstille (Windgeschwindigkeit ≤ 2 m/s) und einer Umgebungstemperatur von 20 ± 10 °C eine Stunde lang mit Höchstleistung betrieben. Schaltet sich jedoch das Heizgerät auf der Höchstleistungsstufe in weniger als einer Stunde automatisch ab, können die Messungen vor der Abschaltung vorgenommen werden.
2. Die mit einem geeigneten Messgerät gemessenen trockenen und unverdünnten Abgase dürfen die in der folgenden Tabelle angegebenen Werte nicht übersteigen:

Parameter	Heizgeräte mit gasförmigem Brennstoff	Heizgeräte mit flüssigem Brennstoff
CO	$\leq 0,1$ Vol.-%	$\leq 0,1$ Vol.-%
NO _x	≤ 200 ppm	≤ 200 ppm
HC	≤ 100 ppm	≤ 100 ppm
Rußzahl nach Bacharach (*)	≤ 1	≤ 4

(*) Es wird die Rußzahl nach Bacharach ASTM D 2156 verwendet.

3. Die Prüfung muss unter Bedingungen wiederholt werden, die einer Fahrzeuggeschwindigkeit von 100 km/h entsprechen. Unter diesen Bedingungen darf der CO-Wert nicht größer als 0,2 Vol.-% sein. Wurde die Prüfung bereits an dem Heizgerät als Bauteil durchgeführt, braucht sie für den Fahrzeugtyp, in den das Heizgerät eingebaut ist, nicht wiederholt zu werden.

ANHANG VII

VORSCHRIFTEN FÜR VERBRENNUNGSHHEIZGERÄTE UND DEREN EINBAU

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- 1.1. Jedem Verbrennungshheizgerät müssen Bedienungs- und Wartungsanweisungen beiliegen. Für Heizgeräte, die für den nachträglichen Einbau bestimmt sind, ist auch eine Einbauanweisung beizulegen.
- 1.2. Zur Steuerung des Betriebs von Verbrennungshheizgeräten im Notfall ist eine Sicherheitseinrichtung einzubauen (die entweder Teil des Verbrennungshheizgeräts oder Teil des Fahrzeugs ist). Diese muss wie folgt ausgelegt sein: Falls beim Ingangsetzen des Geräts die Flamme nicht entzündet werden kann oder diese während des Betriebs erlischt, darf für die Zündung und die Abschaltung der Brennstoffzufuhr folgender Zeitraum nicht überschritten werden: bei Heizgeräten mit Flüssigbrennstoff 4 Minuten; bei Heizgeräten mit gasförmigem Brennstoff 1 Minute, wenn der Flammenwächter thermoelektrisch arbeitet, und 10 Sekunden, wenn der Flammenwächter automatisch arbeitet.
- 1.3. Die Brennkammer und der Wärmetauscher von Heizgeräten mit Wasser als Übertragungsmedium müssen dem doppelten normalen Betriebsdruck oder 2 bar (Anzeigedruck) standhalten, je nachdem, welcher Wert größer ist. Der Prüfdruck ist im Beschreibungsbogen anzugeben.
- 1.4. Das Heizgerät muss ein Fabrikschild mit dem Namen des Herstellers, der Modell- und Typnummer sowie der Nennleistung in Kilowatt tragen. Ferner sind die Brennstoffart und gegebenenfalls die Betriebsspannung und der Gasdruck anzugeben.
- 1.5. *Nachlauf des Heizluftgebläses beim Abschalten*
 - 1.5.1. Ist ein Heizluftgebläse vorhanden, muss dieses beim Abschalten einen Nachlauf haben, auch im Falle von Überhitzung oder bei Unterbrechung der Kraftstoffzufuhr.
 - 1.5.2. Andere Maßnahmen zur Verhinderung von Beschädigungen durch Verpuffung und Korrosion können angewendet werden, wenn der Hersteller den Nachweis einer Gleichwertigkeit erbringt.
- 1.6. *Anforderungen an die elektrische Ausrüstung*
 - 1.6.1. Alle technischen Anforderungen, die durch die Spannung beeinflusst werden, müssen in einem Spannungsbereich, der um $\pm 16\%$ von der Betriebsspannung abweicht, erfüllt werden. Falls ein Unter- oder Überspannungsschutz vorhanden ist, müssen alle Anforderungen in unmittelbarer Nähe der Abschaltpunkte geprüft werden.
- 1.7. *Anzeige des Betriebszustandes*
 - 1.7.1. Eine deutlich sichtbare Betriebsanzeige im Sichtfeld des Betreibers muss darüber informieren, wann das Heizgerät ein- oder ausgeschaltet ist.

2. VORSCHRIFTEN FÜR DEN EINBAU IN DAS FAHRZEUG

- 2.1. *Geltungsbereich*
 - 2.1.1. Vorbehaltlich des Abschnitts 2.1.2 müssen Verbrennungshheizgeräte nach den Vorschriften dieses Anhangs eingebaut werden.
 - 2.1.2. Bei Fahrzeugen der Klasse O mit Heizgeräten für Flüssigbrennstoff wird davon ausgegangen, dass sie den Vorschriften dieses Anhangs entsprechen.
- 2.2. *Anordnung des Heizgeräts*
 - 2.2.1. Teile des Aufbaus und sonstige Bauteile in der Nähe des Heizgeräts müssen vor übermäßiger Wärmeeinwirkung und einer möglichen Verschmutzung durch Brennstoff oder Öl geschützt werden.
 - 2.2.2. Das Verbrennungshheizgerät darf selbst bei Überhitzung keine Brandgefahr darstellen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn beim Einbau auf einen hinreichenden Abstand zu allen Teilen und geeignete Belüftung geachtet wird und feuerbeständige Werkstoffe oder Hitzeschilde verwendet werden.
 - 2.2.3. Bei Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ darf das Heizgerät nicht im Fahrgastraum angeordnet sein. Eine Einrichtung in einer dicht verschlossenen Umhüllung, die außerdem den Bedingungen nach Abschnitt 2.2.2 entspricht, darf allerdings verwendet werden.
 - 2.2.4. Das Schild gemäß Abschnitt 1.4 oder eine Wiederholung davon muss so angebracht werden, dass es/sie noch leicht lesbar ist, wenn das Heizgerät in das Fahrzeug eingebaut ist.
 - 2.2.5. Bei der Anordnung des Heizgeräts müssen alle angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um die Gefahr der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von mitgeführten Gegenständen so gering wie möglich zu halten.

2.3. Brennstoffzufuhr

- 2.3.1. Der Brennstoffeinfüllstutzen darf sich nicht im Fahrgastraum befinden und muss mit einem gut abschließenden Deckel versehen sein, um ein Austreten von Brennstoff zu verhindern.
- 2.3.2. Bei Heizgeräten für Flüssigbrennstoff, bei denen die Brennstoffzufuhr von der Kraftstoffzufuhr des Fahrzeugs getrennt ist, müssen die Art des Brennstoffs und der Einfüllstutzen deutlich gekennzeichnet sein.
- 2.3.3. Am Einfüllstutzen ist ein Hinweis anzubringen, dass das Heizgerät vor dem Nachfüllen von Brennstoff abgeschaltet werden muss. Eine entsprechende Anweisung ist auch in die Bedienungsanleitung des Herstellers aufzunehmen.

2.4. Abgassystem

- 2.4.1. Der Abgasauslass muss so angeordnet sein, dass ein Eindringen von Abgasen in das Fahrzeuginnere über Belüftungseinrichtungen, Warmlufteinlässe oder Fensteröffnungen verhindert wird.

2.5. Verbrennungslufteinlass

- 2.5.1. Die Luft für den Brennraum des Heizgeräts darf nicht aus dem Fahrgastraum des Fahrzeugs abgesaugt werden.
- 2.5.2. Der Lufteinlass muss so angeordnet oder geschützt sein, dass er nicht durch Gegenstände blockiert werden kann.

2.6. Heizlufteinlass

- 2.6.1. Die Heizluftversorgung muss aus Frischluft oder Umluft bestehen und aus einem sauberen Bereich angesaugt werden, der nicht durch Abgase der Antriebsmaschine, des Verbrennungsheizgeräts oder einer anderen Quelle im Fahrzeug verunreinigt werden kann.
- 2.6.2. Die Einlassleitung muss durch Gitter oder sonstige geeignete Mittel geschützt sein.

2.7. Heizluftauslass

- 2.7.1. Warmluftleitungen innerhalb des Fahrzeugs müssen so angeordnet oder geschützt sein, dass bei Berührung keine Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr besteht.
- 2.7.2. Der Luftauslass muss so angeordnet oder geschützt sein, dass er nicht durch Gegenstände blockiert werden kann.

2.8. Automatische Steuerung der Heizanlage

Wenn der Motor aussetzt, muss die Heizanlage automatisch abgeschaltet und die Treibstoffversorgung innerhalb von 5 Sekunden unterbrochen werden. Wenn eine manuelle Einrichtung bereits aktiviert ist, darf die Heizanlage in Betrieb bleiben.

ANHANG VIII

SICHERHEITSANFORDERUNGEN FÜR MIT FLÜSSIGGAS BETRIEBENE VERBRENNUNGSHHEIZGERÄTE

(Siehe Anhang II Nummer 3.3 Anmerkung 2)

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. November 2001

über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension

(2001/777/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Nördliche Dimension wurde vom Europäischen Rat am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki ins Leben gerufen, der die Kommission aufforderte, einen Aktionsplan für die Nördliche Dimension auszuarbeiten. Auf seiner Tagung im Juni 2000 in Feira billigte der Europäische Rat den Aktionsplan in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der Europäischen Union für den Zeitraum 2000-2003. Geografisch umfasst die Nördliche Dimension das Gebiet von Island bis Nordwestrussland und von der norwegischen See, der Barentssee und der Kara-See bis zur südlichen Ostseeküste.
- (2) Die Nördliche Dimension zielt darauf ab, den besonderen Herausforderungen der Regionalentwicklung des nördlichen Europas gerecht zu werden. Dazu gehören raue Klimabedingungen, weite Entfernungen, besonders große Unterschiede im Lebensstandard, Umweltprobleme, unter anderem mit Atommüll- und Abwasserwirtschaft, sowie unzureichende Verkehrs- und Grenzverbindungen. Im Rahmen der Nördlichen Dimension soll die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Nachbarländern und -regionen im nördlichen Europa verstärkt werden.
- (3) Die Gemeinschaft unterstützt bereits eine Reihe von Umweltprojekten in Nordwestrussland mit Mitteln des TACIS-Programms, das unter anderem der Notwendig-

keit einer Reduzierung der Umweltrisiken und der Verschmutzung, einschließlich der grenzüberschreitenden Verschmutzung, Rechnung trägt. Eine Verstärkung der Gemeinschaftshilfen durch begrenzte Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) ist gerechtfertigt. Durch eine Beteiligung der EIB würde die Wirkung der Gemeinschaftsaktionen verstärkt, nicht nur, da mehr Mittel zur Verfügung stünden, sondern auch durch die professionelle Beteiligung der EIB-Projektteams.

- (4) Auf Initiative des Vorsitzes erörterte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 12. März 2001 eine Reihe von Kriterien für eine begrenzte EIB-Sonderaktion zugunsten von Umweltprojekten in Nordwestrussland, namentlich im Raum St. Petersburg und Kaliningrad. Unterstrichen wurde, a) dass die Projekte von der EIB bewertet und die Darlehen vom Rat der Gouverneure der EIB von Fall zu Fall bewilligt werden sollen. Es geht also nicht um ein allgemeines Darlehensmandat für Russland; b) die Projekte einem vordringlichen umweltpolitischen Ziel dienen und für die Europäische Union von erheblichem Interesse sein müssen; c) die EIB in Zusammenarbeit und im Rahmen von Kofinanzierungen mit anderen Internationalen Finanzinstitutionen tätig werden soll, um eine angemessene Risikoteilung und geeignete Projektauflagen sicherzustellen; d) für das Darlehensgesamtvolumen eine indikative Obergrenze von 100 Mio. EUR gelten soll; e) Russland seinen internationalen finanziellen Verpflichtungen, auch gegenüber dem Pariser Club, nachkommen muss.
- (5) Auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2001 in Stockholm beschloss der Europäische Rat, dass die Union die Möglichkeit zur Vergabe von EIB-Darlehen für ausgewählte Umweltprojekte in Russland nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen spezifischen Kriterien vorsehen sollte.

⁽¹⁾ ABl. C 240 E vom 28.8.2001, S. 295.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 24. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- (6) Daher sollte der EIB eine Garantie gewährt werden, damit sie Darlehensverträge im Rahmen dieser Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte in der russischen Ostsee-Anrainerregion, namentlich im Raum St. Petersburg und Kaliningrad, unterzeichnen kann. Die EIB hat zu erkennen gegeben, dass sie in der Lage und dazu bereit ist, gemäß ihrer Satzung Darlehen aus eigenen Mitteln in Nordwestrussland zu vergeben.
- (7) Diese Sonderaktion, die eine gesonderte 100%ige Gemeinschaftsgarantie umfasst, hat Ausnahmecharakter und schafft keinen Präzedenzfall für weitere Aktionen.
- (8) Die Umweltpartnerschaft für die Nördliche Dimension (NDEP) bietet ein Forum für die Festlegung von Prioritäten unter Beteiligung der Kommission, bilateraler und multilateraler Geber, der Internationalen Finanzinstitutionen und der betroffenen Reformländer.
- (9) Die EIB-Finanzierungen in Russland im Rahmen dieses Beschlusses sollten im Einklang mit den üblichen Kriterien und Verfahren der EIB, wozu auch geeignete Kontrollmaßnahmen gehören, und mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren, die für den Rechnungshof und das OLAF gelten, verwaltet werden.
- (10) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ziel

Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank (nachstehend „EIB“ genannt) eine Garantie für alle Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Darlehen, die sie bei dieser Darlehenssonderaktion im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension nach ihren üblichen Kriterien für Investitionsvorhaben vergibt. Die förderfähigen Projekte müssen einem vordringlichen umweltpolitischen Ziel dienen und für die Europäische Union von erheblichem Interesse sein.

Artikel 2

Obergrenze und Bedingungen

- (1) Die allgemeine Obergrenze für die eröffneten Darlehen wird auf 100 Mio. EUR festgesetzt.
- (2) Für die Zwecke dieses besonderen Beschlusses erhält die EIB eine Sondergarantie der Gemeinschaft in Höhe von 100 %, die den gesamten Betrag der aufgrund dieses Beschlusses eröffneten Darlehen und alle damit zusammenhängenden Beträge absichert.
- (3) Bei den Projekten, die mit Darlehen im Rahmen dieser Garantie finanziert werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) die Fördervoraussetzungen nach Artikel 1;
- b) Zusammenarbeit und Kofinanzierung der EIB mit anderen Internationalen Finanzinstitutionen, um eine angemessene Risikoteilung und geeignete Projektauflagen sicherzustellen.
- (4) Der Rat der Gouverneure der EIB genehmigt die unter die Gemeinschaftsgarantie fallenden Darlehen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls über die Satzung der Europäischen Investitionsbank von Fall zu Fall.
- (5) Der Verwaltungsrat der EIB schlägt dem Rat der Gouverneure Projekte nur dann zur Genehmigung vor, wenn Russland seinen internationalen finanziellen Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit seinen Schulden gegenüber dem Pariser Club, nachkommt.

Artikel 3

Berichtspflichten

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat alljährlich über die aufgrund dieses Beschlusses durchgeführten Darlehenstransaktionen und legt gleichzeitig eine Bewertung der Durchführung dieses Beschlusses und der Koordinierung zwischen den an den Projekten beteiligten Internationalen Finanzinstitutionen vor. Die Informationen, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich übermittelt, enthalten eine Bewertung des Beitrags, den die aufgrund dieses Beschlusses vergebenen Darlehen zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft im Rahmen der Nördlichen Dimension geleistet haben.

Für die Zwecke des Absatzes 1 übermittelt die EIB der Kommission geeignete Informationen.

Artikel 4

Laufzeit

Diese Garantie sichert die Darlehen ab, die innerhalb von drei Jahren nach Erlass dieses Beschlusses unterzeichnet werden. Haben die von der EIB gewährten Darlehen nach Ablauf dieser drei Jahre die in Artikel 2 erwähnte allgemeine Obergrenze nicht erreicht, so verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um sechs Monate.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
- (2) Die EIB und die Kommission legen die Bedingungen fest, zu denen die Garantie geleistet wird.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. REYNERS

BESCHLUSS DES RATES**vom 6. November 2001****zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien**

(2001/778/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Jüngste politische Entwicklungen in der Bundesrepublik Jugoslawien haben zur Bildung demokratischer Regierungen geführt, und die Bundesrepublik Jugoslawien hat sich auf politische und wirtschaftliche Reformprogramme im Einklang mit den Auflagen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses der Europäischen Union für die Länder Südosteuropas verpflichtet.
- (2) Am 9. Oktober 2000 beschloss der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“, die Sanktionen gegen Serbien aufzuheben und die Bundesrepublik Jugoslawien in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess voll einzubinden.
- (3) Die Bundesrepublik Jugoslawien steht derzeit vor erheblichen wirtschaftlichen und finanziellen Herausforderungen, wobei die klassischen Probleme der Transformationswirtschaften durch Kriegsschäden und Sanktionen noch verschlimmert werden.
- (4) Es ist wichtig, die Unterstützung der Europäischen Union für die Bundesrepublik Jugoslawien bei der Umsetzung ihres politischen und wirtschaftlichen Reformprogramms nun unter Beweis zu stellen, indem die Investitionen des Landes in die Infrastruktur und in die Entwicklung des Privatsektors gefördert werden.
- (5) Daher ist es angezeigt, der Europäischen Investitionsbank (EIB) ein Garantiemandat zu erteilen, damit sie Darlehensverträge in der Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnen kann.
- (6) Die EIB hat zu erkennen gegeben, dass sie in der Lage und bereit ist, gemäß ihrer Satzung Darlehen aus eigenen Mitteln in der Bundesrepublik Jugoslawien zu vergeben.
- (7) Die EIB-Darlehen im Rahmen der Gemeinschaftsgarantie sollten davon abhängig gemacht werden, dass sämtliche ausstehenden fälligen Finanzverpflichtungen aller öffentlichen Stellen der Bundesrepublik Jugoslawien gegenüber den Europäischen Gemeinschaften und der EIB in voller

Höhe beglichen werden und die Bundesrepublik Jugoslawien durch Übernahme einer Bürgschaft für die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten haftet. In diesem wie in allen anderen Fällen hält sich die EIB bei ihrer Darlehensvergabe im Rahmen der Gemeinschaftsgarantie an die bewährten Bankgepflogenheiten, wozu auch gehört, dass sie Darlehensnehmern oder Bürgern, die mit ihren Schuldverbindlichkeiten gegenüber der EIB im Rückstand sind, keine neuen Darlehenszusagen erteilt.

- (8) Die Bundesrepublik Jugoslawien hat im Oktober 2001 sämtliche bis dahin noch offenen Rückstände gegenüber den Europäischen Gemeinschaften und der EIB beglichen.

Außerdem hat das Parlament der Bundesrepublik Jugoslawien im September 2001 ein Abkommen mit der EIB ratifiziert, wonach die Bundesrepublik Jugoslawien für sämtliche noch nicht fälligen Finanzverpflichtungen aller öffentlichen Stellen der Bundesrepublik Jugoslawien gegenüber der EIB die Haftung übernommen hat.
- (9) Am 31. Oktober 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen ⁽²⁾.
- (10) Die Globalgarantie, die sich auf das allgemeine EIB-Mandat für die Darlehenstätigkeit in Drittländern im Sinne des Beschlusses 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) ⁽³⁾ bezieht, sollte auf die Bundesrepublik Jugoslawien ausgedehnt werden; ferner sollte die Darlehensobergrenze angehoben werden. Der Beschluss 2000/24/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (11) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 des Beschlusses 2000/24/EG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Teil wird „19 110 Millionen EUR“ durch „19 460 Millionen EUR“ ersetzt.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 4. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss 2000/788/EG (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

- b) Im ersten Gedankenstrich wird „8 930 Millionen EUR“ durch „9 280 Millionen EUR“ ersetzt.
2. In Absatz 2 erster Gedankenstrich werden nach dem Wort „Estland“ die Worte „die Bundesrepublik Jugoslawien“ eingefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. November 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. REYNERS

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. November 2000

über die staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Solar Tech srl gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3565)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/779/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

- (1) Italien hat bei der Kommission mit Schreiben vom 24. November 1999 die Beihilfe für die Solar Tech srl angemeldet (registriert unter dem Aktenzeichen N 736/99) und hat mit Schreiben vom 20. Dezember 1999, 4. Februar 2000 und 17. Februar 2000 ergänzende Auskünfte erteilt. Italien hat darüber hinaus mit Schreiben vom 20. Mai 1999, 23. Juli 1999 und 25. Oktober 1999 sowie anlässlich bilateraler Sitzungen mit den Dienststellen der Kommission weitere Unterlagen zur Anmeldung übermittelt.
- (2) Die Kommission hat Italien mit Schreiben vom 4. April 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.
- (4) Die Kommission hat von den Beteiligten Stellungnahmen erhalten, die sie Italien mit Schreiben vom 29. Juni 2000 mit der Möglichkeit zugeleitet hat, hierzu Bemerkungen abzugeben.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 20.5.2000, S. 11.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

2.1. DAS BEGÜNSTIGTE UNTERNEHMEN

2.1.1. DIE SOLAR TECH SRL

- (5) Das begünstigte Unternehmen ist das neu gegründete Unternehmen Solar Tech srl (nachstehend „Solar Tech“). Die Solar Tech soll Folien aus amorphem Silizium zur Produktion von Solarzellenpaneelen für Bedachungszwecke (fotovoltaische Dächer), Fassaden, Verkleidungen und Lärmschutzwände herstellen.
- (6) Zum Anmeldezeitpunkt hatte die Solar Tech kein Personal; ihr Umsatz und ihre Vermögens- und Finanzlage waren unerheblich.
- (7) Die Solar Tech gehört zu 76 % drei natürlichen Personen: Herrn Colombari (46 %), Herrn Pavan (15 %) und Herrn Bonotto (15 %) sowie zu 24 % einem Unternehmen, der Permasteelisa.

2.1.2. DIE PERMASTEELISA SPA

- (8) Die Permasteelisa SpA ist die Muttergesellschaft des Permasteelisa-Konzerns, der im Sektor durchgehende Fassaden und andere Verkleidungen für große öffentliche Infrastrukturarbeiten tätig ist.
- (9) 1998 hatte der Permasteelisa-Konzern 1 261 Mitarbeiter (davon 520 im EWR) und einen Umsatz von über 280 Mio. EUR.
- (10) Aus den der Anmeldung beigefügten Unterlagen geht hervor, dass die Permasteelisa SpA ein an der Mailänder Börse notiertes Unternehmen ist, das zu 48,7 % im Besitz der luxemburgischen Holdinggesellschaft Bateman & P, zu 3,6 % im Besitz der luxemburgischen Holdinggesellschaft Holding Bau und zum restlichen Teil im Marktbesitz ist (mit Ausnahme von 6,9 % eigene Aktien).

Nach diesen Unterlagen kontrollieren die Gesellschafter der Solar Tech srl als natürliche Personen (insbesondere Herr Colombari) die Permasteelisa SpA⁽³⁾ und alle üben Funktionen innerhalb des Konzerns aus: Herr Colombari ist der Gründer der Permasteelisa SpA und hält daran 9 %; Herr Pavan ist der Präsident; Herr M. Bonotto ist der Präsident der PM Design srl, einem Unternehmen des Permasteelisa-Konzerns.

2.2. DAS INVESTITIONSVORHABEN

2.2.1. ART UND HÖHE DER INVESTITION

- (11) Das Vorhaben betrifft den Bau einer Anlage zur Herstellung von Folien aus amorphem Silizium und zur Herstellung integrierter Solarzellenpaneele. Die Anlage soll in Manfredonia (FG) angesiedelt werden. Bei Aufnahme des Betriebs (2003) soll Solar Tech Paneele mit einer Leistung von etwa 25 MW herstellen und einen Umsatz von 106,5 Mrd. ITL (55 Mio. EUR) erzielen.
- (12) Das Vorhaben beinhaltet nachstehende Investitionen:

(in 1 000 EUR)

Investitionen	2000	2001	2002	Gesamt ⁽¹⁾
Grundstücke	195	0	0	195
Gebäude	6 314	159	0	6 464
Sachanlagen	20 315	29 855	335	48 884
Immaterielle Anlagen	0	511	0	484
Förderfähige Kosten gesamt	26 824	30 525	335	56 027
Nicht förderfähige Kosten	0	0	52	46
Investitionskosten gesamt	26 824	30 525	386	56 073

⁽¹⁾ Im Jahr 2000 zum Jahressatz von 5,61 % (am Tag der Anmeldung geltender Satz) abgezinste Beträge.

⁽³⁾ Seite 2: „Die natürlichen Personen, die Gesellschafter der Solar Tech sind, halten insgesamt eine Mehrheitsbeteiligung (insbesondere Herr Colombari) an der Holdinggesellschaft des Permasteelisa-Konzerns.“

2.2.2. SCHAFFUNG DIREKTER ARBEITSPLÄTZE

- (13) Bei Aufnahme des Betriebs (2003) sollen mit dem Vorhaben 280 direkte Arbeitsplätze (eine Führungskraft, 114 Angestellte und 165 Arbeiter) geschaffen werden ⁽⁴⁾.

2.2.3. SCHAFFUNG INDIREKTER ARBEITSPLÄTZE

- (14) Von Italien wird vorgesehen, dass mit dem Vorhaben 204 indirekte Arbeitsplätze in dem betreffenden Fördergebiet und in den angrenzenden Fördergebieten gemäß nachstehender Übersicht geschaffen werden:

Rohmateriallieferungen (Kabel für Gitter)	134
Verschiedene Werkstoffe	10
Wartung/Brandschutz/Abfallbeseitigung	31
Reinigung/Kantine/ambulante Krankenbetreuung	15
EDV-Abteilung/Verwaltung/Rechtsabteilung	6
Verschiedene Transporte	8

2.3. DIE GEPLANTE BEIHILFE

2.3.1. DIE MASSNAHME

- (15) Die Beihilfe (nicht rückzahlbarer Zuschuss) wird vom italienischen Staat (Cassa Depositi e Prestiti mit Mitteln des CIPE) laut Gesetz Nr. 488/92 und anschließender Durchführungsbestimmungen (insbesondere Gesetz Nr. 662/96 Artikel 2 Absatz 203 Buchstabe c) und CIPE-Entscheidung vom 21. März 1977) gewährt. Diese gesetzliche Regelung wurde von der Kommission genehmigt ⁽⁵⁾.
- (16) Die Beihilfe wird gemäß dem am 19. März 1999 unterzeichneten zweiten Zusatzprotokoll zum Gebietsvertrag (Contratto d'Area) für das Gebiet Manfredonia gewährt.

Dort heißt es, dass die Anmeldung bei der EU gemäß dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen ⁽⁶⁾ (nachstehend „der multisektorale Rahmen“ genannt) in Gang ist und dass die Auszahlung der ersten Beihilfetranche von der Entscheidung der EU abhängig ist ⁽⁷⁾.

2.3.2. BEIHILFEBETRAG

- (17) Die vorgesehene Beihilfe beläuft sich auf 42 788 290 EUR, die in den Jahren 2000 und 2001 in zwei gleichen Tranchen von je 21 394 150 EUR zu zahlen sind. Dies entspricht einem aktualisierten Wert von 41 652 000 EUR.
- (18) Nach Angaben Italiens entspricht der Betrag der zulässigen Höchstintensität, d. h.:
- 40 % NSÄ (höchstzulässige Intensität für Beihilfen gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag, Zone B ⁽⁸⁾ zuzüglich
 - 15 % BSÄ (Zuschlag zur Höchstintensität zugunsten von KMU).
- (19) Unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens entspricht die geplante Beihilfeintensität 50,14 % NSÄ.

⁽⁴⁾ Ziffer 4.6.1 der Anmeldung.

⁽⁵⁾ Beihilfe N 27/A/97, Schreiben der Kommission SG(97) D/4949 vom 30. Juni 1997.

⁽⁶⁾ ABl. C 107 vom 7.4.1998, S. 7.

⁽⁷⁾ (...) im Gang ist die Anmeldung an die EU gemäß dem „Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben“ (...). Deshalb ist für Beihilfen, die aus CIPE-Mitteln aufgebracht werden sollen (...), die Auszahlung der ersten Tranche von EU-Entscheidungen abhängig.

⁽⁸⁾ Beihilfe N 27/A/97, Schreiben der Kommission SG(97) D/4949 vom 30. Juni 1997.

2.4. EINLEITUNG DES VERFAHRENS

- (20) Am 4. April 2000 teilte die Kommission Italien die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 wegen des betreffenden Beihilfevorhabens mit. Die von der Kommission geäußerten Zweifel beziehen sich hauptsächlich darauf, ob die Solar Tech die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 23. Juli 1996 ⁽⁹⁾ (nachstehend „Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an KMU“) vorgesehenen Voraussetzungen aufweist, sowie darauf, ob die Solar Tech den typischen Nachteilen von KMU ausgesetzt ist.

3. WÜRDIGUNG

3.1. DER BETREFFENDE MARKT

3.1.1. DAS PRODUKT

- (21) Der Produktmarkt ist der Markt für integrierte fotovoltaische Verkleidungen für die Bauwirtschaft (einschließlich öffentliches Bauwesen): Bedachung, Fassaden, Verkleidungen und Lärmschutzwände an Straßen und Eisenbahnen.

3.1.2. GEOGRAFISCHE DIMENSION

- (22) Gemäß der Anmeldung muss der Markt auf europäischer Ebene analysiert werden. Von Italien wurde mitgeteilt, dass zur Berechnung der Marktanteile und unter Berücksichtigung der Merkmale der Produkte der Markt als Weltmarkt aufgefasst werden kann.

Allerdings dürfte es angesichts der Marktanteile (siehe unten) im vorliegenden Fall unerheblich sein zu ermitteln, ob es sich um einen Weltmarkt oder um einen europäischen Markt handelt.

3.1.3. MARKTENTWICKLUNG ⁽¹⁰⁾

- (23) Allgemein ist festzustellen, dass der europäische Markt für fotovoltaische Anlagen ein Markt von geringer Größe, jedoch von hoher Dynamik und in voller Entwicklung ist, auch wenn der Prozentsatz der mit derartigen Systemen erzeugten Energie auf Gemeinschaftsebene noch relativ bescheiden ist. Auf dem Markt sind zwei Technologien anzutreffen: die Technologie des kristallinen Siliziums und die Dünnschicht-Technologie mit einer Aufteilung von etwa 89 % für die erste und 11 % für die zweite ⁽¹¹⁾. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass dieser Markt durch das Vorhandensein zahlreicher legislativer und technologischer Zugangsschranken gekennzeichnet ist.
- (24) 1995 betrug das Volumen der europäischen Produktion etwa 13,1 MWp. 1999 lag dieses Produktionsvolumen zwischen 30 und 35 MWp ⁽¹²⁾, was einen jährlichen Zuwachs um etwa 20 % bedeutet.

Dabei handelt es sich um eine Wachstumsrate, die in derselben Periode weit über der der verarbeitenden Industrie (unter 3 %) liegt.

Für die Zukunft lassen sich kaum zuverlässige Prognosen aufstellen. Da jedoch von Frost & Sullivan das Produktionsvolumen für 1999 auf 26,4 MWp und für 2003 auf 59,3 MWp geschätzt wurde, erscheint heute ein prognostiziertes Produktionsvolumen in Höhe von 75-85 MWp für das Jahr 2003 als angemessen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass angesichts des ständigen Preisrückgangs für fotovoltaische Module (1995: 5,36 EUR/Wp; 1999: 3,30EUR/Wp) dieser starke Volumenzuwachs in einer geringeren Umsatzsteigerung des Sektors zum Ausdruck kommt.

⁽⁹⁾ ABl. C 213 vom 23.7.1996, S. 4.

⁽¹⁰⁾ Außer bei gegenteiliger Angabe beruht die vorliegende Bewertung des Marktes auf der Studie „European Photovoltaic Moduls Market“, die 1997 von dem Unternehmen Frost and Sullivan Inc. erstellt wurde.

⁽¹¹⁾ Quelle: Strategies Unlimited, 2000, Photovoltaic Industry Competition analysis, Report PC-11, Juli 2000.

⁽¹²⁾ Quellen: Oben erwähnter Bericht von Strategies Unlimited; Systèmes solaires N° 136; Internationale Energie Agentur, bericht PVPS, T 1, August 2000; im Rahmen des Verfahrens von Dritten mitgeteilte Angaben.

3.1.4. MARKTANTEILE

- (25) Aus der Studie von Strategies Unlimited gehen nachstehende Produktionsquoten für die wichtigsten Hersteller hervor:

Produktion in Europa

Hersteller	Produktion 1996 (MWp)	Produktion 1999 (MWp)	Produktionsquote 1999
Photowatt	2,70	8,50	27 %
Isofoton	1,60	4,50	14 %
BP Solarex Espagne	2,70	5,00	16 %
ASE GmbH	0,90	3,00	9,5 %
Shell Solar	0,70	2,50	8 %
Helios	1,10	1,90	6 %
Intersolar	1,00	1,60	5 %
Eurosolare	2,20	1,50	5 %
Koncar	0,80	0,80	2,5 %
Free Energy	0,45	0,40	1 %

Quelle: Strategies Unlimited (siehe Fußnote).

- (26) Da die Solar Tech ein neu gegründetes Unternehmen ist, weist sie noch keinen bedeutenden Umsatz auf: Ihr Marktanteil zum Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags liegt somit bei Null. Das Unternehmen Permasteelisa ist derzeit auf dem betreffenden Markt nicht präsent.
- (27) Für die Zukunft lassen die Produktionsprognosen der Solar Tech für das Jahr 2003 (25 MWp) einen geschätzten europäischen Marktanteil in Höhe von 30-35 % erwarten (die Marktanteile weltweit liegen natürlich niedriger). Die Solar Tech wird in einem schwächeren technologischen Teilsektor (Teilsektor Film) tätig sein. Ihre direkten Konkurrenten (BPSolar und SiemensSolar) verfügen auch in diesem Teilsektor über hohe Marktanteile.

3.2. ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN HÖCHSTINTENSITÄT

3.2.1. PFLICHT ZUR ANMELDUNG AUFGRUND DES MULTISEKTORALEN RAHMENS

- (28) Die betreffende Beihilfe wird im Rahmen einer von der Kommission genehmigten Regionalbeihilferegelung ⁽¹³⁾ gewährt und fällt insofern unter den multisektoralen Rahmen, als nachstehende Kriterien erfüllt sind:
- Gesamtkosten des Vorhabens über 50 Mio. EUR: Der aktuelle Wert des Vorhabens beträgt 56 Mio. EUR;

⁽¹³⁾ Beihilfe N 27/A/97, Schreiben der Kommission SG(97) D/4949 vom 30. Juni 1997.

- die als Prozentsatz der beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität der kumulierten Beihilfebeträge liegt über 50 % der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgrenze für Großunternehmen in dem betroffenen Gebiet: Die Beihilfe liegt über 100 % der Höchstgrenze, da Italien beabsichtigt, 100 % dieser Höchstgrenze zuzüglich 15 % BSÄ (Zuschlag für KMU) zu gewähren, und
 - der Beihilfebetrag pro geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplatz liegt über 40 000 EUR: Der vorgesehene Beihilfebetrag beläuft sich auf 42 788 290 EUR (Nennwert), und die Zahl der geschaffenen (direkten) Arbeitsplätze beträgt 280, was einer Beihilfe pro Arbeitsplatz von über 150 000 EUR entspricht.
- (29) Italien hat bei der Kommission die betreffende Beihilfe am 24. November 1999 angemeldet, d. h. nachdem sie gewährt worden war (19. März 1999). Trotzdem handelt es sich dabei nicht um eine nicht angemeldete Beihilfe, da in dem Bewilligungsbescheid deren Auszahlung an den Empfänger von der Genehmigung der Kommission abhängig gemacht wird.
- (30) Gemäß dem multisektoralen Rahmen ⁽¹⁴⁾ setzt die Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität für ein angemeldetes Beihilfevorhaben mittels einer Berechnungsformel fest, bei der verschiedene Faktoren berücksichtigt werden. Am Anfang steht die Ermittlung der höchstzulässigen Beihilfeintensität (Beihilfeobergrenze für Regionalbeihilfen), die ein Großunternehmen in dem betreffenden Fördergebiet nach der zum Anmeldezeitpunkt gültigen genehmigten Regionalbeihilferegelung in Anspruch nehmen kann. Dieser Prozentsatz wird anschließend um die Werte, die sich aus den drei Bewertungsfaktoren ergeben, berichtigt, um die höchstzulässige Beihilfeintensität für das jeweilige Vorhaben zu ermitteln: Wettbewerbsfaktor, Faktor „Verhältnis Kapitaleinsatz — Arbeitsplätze“ und Faktor „Regionale Auswirkung“.

3.2.2. ERMITTLUNG DER HÖCHSTZULÄSSIGEN BEIHILFEINTENSITÄT („FAKTOR R“)

3.2.2.1. *Höchstzulässige Beihilfeintensität für Großunternehmen*

- (31) Die höchstzulässige Beihilfeintensität für Großunternehmen im Gebiet Manfredonia (Foggia) beläuft sich aufgrund der Regionalbeihilferegelung zum Anmeldezeitpunkt auf 40 % NSÄ.

3.2.2.2. *Anwendbarkeit des Zuschlags für kleine und mittlere Unternehmen*

Vorbemerkung

- (32) Italien beabsichtigt, der Solar Tech den Beihilfezuschlag zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen in Höhe von 15 % BSÄ zu gewähren und teilt diesbezüglich mit, dass die Solar Tech den in dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU festgelegten Kriterien wie folgt entspricht:
- Einerseits ist die Solar Tech ein neu gegründetes Unternehmen (und verfügt deshalb weder über Personal noch über einen bedeutenden Umsatz);
 - andererseits scheint die Solar Tech die Voraussetzung der Unabhängigkeit zu erfüllen, da sie sich nicht zu 25 % oder mehr (des Kapitals bzw. der Stimmrechte) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befindet, die nicht den KMU-Definitionen entsprechen: Als einziges Unternehmen hält die Permasteelisa Anteile in Höhe von lediglich 24 % an der Solar Tech.

⁽¹⁴⁾ Multisektoraler Rahmen, Ziffer 3.1: Bewertungsregeln.

Der Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an KMU

- (33) Um die Zulässigkeit des zugunsten von KMU vorgesehenen Zuschlags zum Beihilfebetrags im vorliegenden Fall zu prüfen, ist auf den Gemeinschaftsrahmen für Beihilfen an KMU vom 23. Juli 1996 (der den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 20. Mai 1992⁽¹⁵⁾ ersetzt) sowie auf die Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996⁽¹⁶⁾ betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (nachstehend die Empfehlung) Bezug zu nehmen.
- (34) In Ziffer 1.2 des Gemeinschaftsrahmens für Beihilfen an KMU wird darauf hingewiesen, dass kleine und mittlere Unternehmen bei der Schaffung von Arbeitsplätzen zwar eine entscheidende Rolle spielen, dass sie sich aber einigen Hindernissen gegenübersehen, die ihre Entwicklung aufhalten können. Bei diesen Hindernissen handelt es sich um die Schwierigkeiten des Zugangs zu Kapital und Kredit, die Schwierigkeiten beim Zugang zu Informationen, neuen Technologien und potenziellen Märkten, die Kosten aufgrund der Anwendung neuer Regelungen usw.
- (35) Deshalb ist der Zuschlag zu dem Betrag der für KMU vorgesehenen Beihilfen gerechtfertigt, und zwar nicht nur wegen des Beitrags, den diese Unternehmen zur Verwirklichung der Gemeinschaftsziele leisten, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Ausgleich dieser Nachteile, denen die KMU angesichts ihrer positiven Rolle ausgesetzt sind. Gleichwohl gilt es zu prüfen, ob dieser Beihilfezuschlag tatsächlich für Unternehmen bestimmt ist, die derartigen Nachteilen ausgesetzt sind. Insbesondere die herangezogene KMU-Definition soll den KMU-Begriff so einschränken, dass er ausschließlich die Unternehmen beinhaltet, die diese vorgesehenen positiven externen Wirkungen erzielen und die den oben genannten Nachteilen ausgesetzt sind. Somit darf diese Definition nicht ausgeweitet werden, um die zahlreichen größeren Unternehmen einzubeziehen, die nicht notwendigerweise die positiven externen Wirkungen bzw. die Nachteile aufweisen, die für den KMU-Sektor kennzeichnend sind. So drohen die letzteren Unternehmen gewährten Beihilfen später den Wettbewerb und den innergemeinschaftlichen Handel zu verfälschen.

Dieser Grundsatz wird im 22. Erwägungsgrund der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 aufgeführt, wo es heißt:

„Es müssen hinreichend strenge Kriterien für die Definition der KMU festgelegt werden, damit die für sie vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich diejenigen Unternehmen erreichen, deren geringe Größe für sie einen Nachteil bedeutet.“

- (36) Deshalb und im Licht dieser Grundsätze ist zu ermitteln, ob die Solar Tech unter die KMU-Definition fällt. Dieses Unternehmen erfüllt freilich nicht die erforderlichen Voraussetzungen, um in den Genuss des zugunsten von KMU vorgesehenen Beihilfezuschlags zu gelangen.

Diese Feststellung leitet sich von der Feststellung ab, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Solar Tech als ein Unternehmen zu betrachten ist, das zum Permasteelisa-Konzern, einem Großunternehmen, gehört, obwohl die Permasteelisa nur 24 % der Solar Tech hält. Dank ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und organischen Verbindungen zwischen den beiden Unternehmen ist die Solar Tech nicht — oder nur in geringem Maße — den Nachteilen ausgesetzt, denen KMU üblicherweise ausgesetzt sind und die einen wesentlichen Grund für den zugunsten dieser Unternehmen gewährten Zuschlag zum Beihilfebetrags darstellen.

Die Solar Tech und der Permasteelisa-Konzern

- (37) Die Solar Tech ist als ein zum Permasteelisa-Konzern gehörendes Unternehmen zu betrachten. Dies geht eindeutig aus der Anmeldung selbst (Seite 2) hervor, der zufolge die Gründe für die Investition tatsächlich darin liegen, dass der Permasteelisa-Konzern, ein weltweit führendes Unternehmen im Sektor Herstellung und Montage innovativer Verkleidungen für große öffentliche Infrastrukturarbeiten, mit dieser Maßnahme seine Produktpalette auf die Solartechnologie ausdehnen will⁽¹⁷⁾.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 213 vom 19.8.1992, S. 2.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

⁽¹⁷⁾ „(...) der) Permasteelisa-Konzern, ein weltweit führender Konzern im Sektor Herstellung und Montage innovativer Verkleidungen für große öffentliche Infrastrukturarbeiten, der mit dieser Maßnahme die eigenen Produkte um die Solartechnologie bereichern will.“

- (38) Darüber hinaus geht aus Ziffer 2.1.2 hervor, dass die natürlichen Personen, die Gesellschafter und/oder Führungskräfte der Solar Tech sind, auch Gesellschafter und/oder Führungskräfte der Permasteelisa sind:
- Herr Colomban ist der Gründer des Permasteelisa-Konzerns, dessen Hauptaktionär (dieser Punkt geht aus der Anmeldung selbst hervor; er hält direkt 9 % zuzüglich eines nicht bekannten Anteils über die luxemburgischen Holding-Gesellschaften) und übt Managementfunktionen aus. Gleichzeitig ist er der Hauptaktionär der Solar Tech (46%iger Anteil) und deren einziger Geschäftsführer.
 - Herr Pavan ist der Präsident des Permasteelisa-Konzerns. Gleichzeitig hält er 15 % der Solar Tech.
 - Herr Bonotto ist Mitglied des Verwaltungsrates der Permasteelisa und der Präsident eines Unternehmens des Konzerns. Gleichzeitig hält er 15 % der Solar Tech.
- (39) Hinzu kommt, dass die Permasteelisa 24 % der Solar Tech hält.

Nachteile, denen die KMU ausgesetzt sind

- (40) Daraus ergibt sich, dass zwischen der Solar Tech und der Permasteelisa sehr enge Verbindungen bestehen. Aufgrund dieser Verbindungen ist die Solar Tech nicht den typischen Nachteilen von KMU ausgesetzt: Schwierigkeiten des Zugangs zu Kapital und Kredit, zu Informationen, zu neuen Technologien usw. Diese Nachteile können auch die relativen Kosten der Verwaltungsverfahren, den Aufbau von Vertriebsnetzen, die Erschließung neuer Märkte usw. betreffen.
- (41) Hinsichtlich der Schwierigkeiten des Zugangs zu Kapital und Kredit hat Italien in der Anmeldung mitgeteilt, dass weder der Permasteelisa-Konzern noch dessen Aktionäre die Solar Tech beim Zugang zu Finanzierungsquellen unterstützt haben oder unterstützen werden.

Diese Behauptung steht allerdings im Gegensatz zu den im Rahmen der Anmeldung übermittelten Unterlagen, insbesondere zu den Unterlagen, auf die sich die Untersuchung des Falls durch den Mitgliedstaat stützt. Nach diesen Unterlagen können bei den Eigenmitteln die für die Solar Tech erforderlichen Mittel über die Permasteelisa beschafft werden ⁽¹⁸⁾.

- (42) Ebenso wenig ist die Solar Tech den anderen typischen Nachteilen von KMU ausgesetzt. Dank ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und organischen Verbindungen zum Unternehmen Permasteelisa braucht die Solar Tech nicht die Hindernisse zu überwinden, die den Zugang zu dem Markt in dem untersuchten Sektor (Technologie und Vertrieb) erschweren:
- Solar Tech hat über ihre drei natürlichen Personen als Gesellschafter, die auch Führungskräfte des Permasteelisa-Konzerns sind, Zugang zu Partnern, die über die erforderliche Technologie verfügen (Eurosolare, United Solar Systems Corp. und ENEA);
 - hinsichtlich des Vertriebs der Produkte hat Italien mitgeteilt, dass die Solar Tech einen Teil ihrer Produktion (20-30 %) der Permasteelisa verkaufen wird und dabei die Kontakte nutzen kann, die dieses Unternehmen zu verschiedenen Kunden des Immobiliensektors hat. Dies erklärt, wie sich die Solar Tech dem Weltmarkt zuwenden kann, während der Großteil der kleinen europäischen Anbieter hauptsächlich auf dem eigenen nationalen Markt tätig ist.
- (43) Unter diesem Gesichtspunkt ist die Lage der Solar Tech anders als die Lage eines Unternehmens, das die typischen Nachteile von KMU im Rahmen einer „tutorship“ (technische Unterstützung) zu überwinden sucht. Im vorliegenden Fall leidet die Solar Tech dank der bestehenden Verbindungen zum Konzern (Permasteelisa) bzw. zu dessen Führungskräften nicht unter diesen Nachteilen.

⁽¹⁸⁾ Vergleiche Seite 31 der von Europrogetti & Finanza erstellten Unterlage: „Angesichts der erheblichen Koinzidenz von Geschäftsführung der Permasteelisa und deren Hauptaktionären und von diesen und den anderen Gesellschaftern des vorliegenden Projekts ist zu vermuten, dass die Gesamtmittel, die bei vorliegendem Projekt zum Einsatz gelangen sollen, über die Permasteelisa beschafft werden.“

3.2.2.3. *Bemerkungen Italiens*

- (44) Zunächst weist Italien darauf hin, dass die Solar Tech formal die Voraussetzungen erfüllt, die für die KMU in der Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 und im Gemeinschaftsrahmen vom 23. Juli 1996 festgelegt sind.

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die rein formale Einhaltung der gemeinschaftlichen Voraussetzungen keinesfalls ein ausreichendes Element darstellen würde, um den zugunsten von KMU vorgesehenen Beihilfezuschlag zu rechtfertigen, der, wie oben gesagt, den Unternehmen vorbehalten sein soll, die den durch ihre Größe bedingten Nachteilen ausgesetzt sind. Aufgrund ihrer Verbindungen zur Permasteelisa hat die Solar Tech jedoch nicht unter derartigen Nachteilen zu leiden.

- (45) Zweitens wird von Italien behauptet, dass die Tatsache, dass die Aktionäre der Solar Tech auch Führungskräfte oder Aktionäre der Permasteelisa sind, nichts am KMU-Charakter der Solar Tech und insbesondere nichts an den Nachteilen ändert, denen dieses Unternehmen ausgesetzt ist: zunächst deshalb, weil diese Übereinstimmung kein symptomatischer Hinweis auf eine etwaige Verbindung zwischen den beiden Unternehmen ist; zweitens deshalb, weil die Gegenthese die Freiheit des Einzelnen zur Gründung eines KMU einschränken würde.

Zum ersten Punkt genügt die Feststellung, dass es sich um Personen handelt, die gleichzeitig „einflussreiche“ Aktionäre oder hohe Führungskräfte der Solar Tech und der Permasteelisa und somit in der Lage sind, die Solar Tech von der Größe der Permasteelisa profitieren zu lassen. Beispielsweise kann die Solar Tech, wie von der nationalen Prüfstelle mitgeteilt wurde, für ihre Eigenfinanzierung die Finanzierungsmöglichkeiten der Permasteelisa in Anspruch nehmen.

Zum zweiten Punkt ist darauf hinzuweisen, dass es hierbei nicht um die persönliche Freiheit zur Gründung von KMU geht. Den Aktionären und Führungskräften der Permasteelisa steht es frei, Unternehmen gleich welcher Größe zu gründen. Die persönlichen Freiheiten werden nicht in Frage gestellt. Andererseits ist jedoch zu ermitteln, ob ein von den Führungskräften und Aktionären der Permasteelisa neu gegründetes Unternehmen, dessen Geschäftsbereich denjenigen der Permasteelisa ergänzt und mit dem es eng zusammenarbeitet, denselben Nachteilen ausgesetzt ist, denen ein KMU ausgesetzt wäre, das eine gleichartige Maßnahme einleiten würde.

- (46) Drittens wird von Italien behauptet, dass die Verbindungen zwischen der Solar Tech und Permasteelisa kommerzieller Natur sind, da das eine Unternehmen der Lieferant des anderen wie jedes beliebigen Unternehmens ist.

Diese Behauptung lässt sich kaum stützen, da die Verbindungen zwischen der Solar Tech und der Permasteelisa zweifellos bewirken, dass deren gegenseitige Beziehungen anderer Art sind als Beziehungen, die gewöhnlich zwischen dritten Unternehmen existieren. Diesbezüglich ist daran zu erinnern, dass die gemeinsamen Aktionäre und/oder Führungskräfte beider Unternehmen „einflussreiche“ Aktionäre und/oder hohe Führungskräfte sind. Diese verfügen (einzeln oder gemeinsam) über Einflussmöglichkeiten bei beiden Unternehmen. Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, dass diese natürlichen Personen einen entscheidenden Einfluss auf das Verhalten der beiden Unternehmen ausüben können, und wahrscheinlich werden sie diese Möglichkeit rational und kohärent nutzen. Dies kann in einer Koordinierung der Strategien oder in der Entwicklung gemeinsamer Tätigkeiten zum Ausdruck kommen, wie es übrigens im vorliegenden Fall in Aussicht steht.

Deshalb wirkt sich die Tatsache, dass dieselben Personen entscheidende Funktionen (sei es in ihrer Eigenschaft als Führungskräfte oder als Aktionäre) in den beiden Unternehmen ausüben, deren jeweilige Tätigkeitsbereiche zumindest teilweise eng miteinander verbunden sind, auf das Verhalten der Unternehmen in derselben Weise aus, als wenn die Unternehmen einen einzigen Konzern bildeten. Aus diesem Grund ist die Solar Tech nicht den Nachteilen ausgesetzt, unter denen sie ohne diese Vorzugsverbindungen zu leiden hätte. Beispielsweise verfügt die Solar Tech über den Markt eines Monopolanbieters, wobei dieser Umstand normalerweise auf KMU nicht zutrifft.

- (47) Viertens behauptet Italien, dass die Solar Tech denselben Nachteilen ausgesetzt ist, die für alle KMU kennzeichnend sind, weil der Sektor der Solarzellenpaneele innovativ und deshalb besonders risikoreich ist. Derartige Risiken würden die typischen von KMU zu tragenden Mehrkosten verursachen.

Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig. Wie in Erwägungsgrund 35 bereits dargelegt, sind die Nachteile, auf deren Ausgleich der Beihilfezuschlag für die KMU abzielt, die Nachteile, denen die Unternehmen aufgrund ihrer Größe ausgesetzt sind, und nicht die mit dem Tätigkeitsbereich zusammenhängenden Nachteile.

- (48) Schließlich weist Italien darauf hin, dass infolge der Börsennotierung der Permasteelisa die Aktionäre der Solar Tech derzeit nur 20 % an diesem Unternehmen halten.

Dieses Argument ist nicht stichhaltig, weil den im Rahmen der Anmeldung vorgelegten Unterlagen zufolge die betreffenden Aktionäre die Kontrolle über die Permasteelisa trotz deren Notierung an der Mailänder Börse ausüben. Dies geht aus der Rechtsstruktur des Konzerns hervor (vergleiche Punkt 2.1.2 der vorliegenden Entscheidung).

Der etwaige Verlust der Kontrolle über die Permasteelisa durch die Aktionäre nach der Anmeldung stellt zwar ein neues Element dar, das jedoch für die Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfe absolut unerheblich ist. Da die Kommission zu würdigen hat, ob der für KMU bestimmte Zuschlag auf einen Empfänger einer angemeldeten Beihilfe anwendbar ist, bezieht sie sich auf die faktisch zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe (19. März 1999) bestehende Lage, wie sie in der Anmeldung beschrieben ist.

Dies erfolgt deshalb, weil unter Berücksichtigung der Ziele der Beihilfen an KMU (und insbesondere der Notwendigkeit zur Beseitigung der durch die Größe bedingten Nachteile) die Größe der Empfänger zu bewerten ist, bevor diese die Investition tätigen. Im Übrigen müsste die Kommission, wenn dies nicht der Fall wäre (d. h. wenn man den künftigen Entwicklungen Rechnung tragen müsste), beispielsweise in Erwägung ziehen, dass die Solar Tech kein KMU ist, da sie einen Umsatz von über 50 Mio. EUR erzielen soll (und allein deshalb aus der KMU-Definition herausfallen müsste).

- (49) Schließlich ist festzustellen, dass von Italien keine Angaben vorgelegt wurden, die beweisen könnten, dass die Solar Tech über eine eigene Kreditwürdigkeit bei Bankinstituten verfügt, d. h. von der Kreditwürdigkeit der Permasteelisa unabhängig ist.

3.2.2.4. *Schlussfolgerung*

- (50) Aus Vorstehendem ergibt sich somit, dass die Solar Tech nicht in den Genuss des Beihilfezuschlags zugunsten von KMU kommen kann, weil sie aufgrund ihrer wirtschaftlichen, finanziellen und organischen Verbindungen zur Permasteelisa nicht den typischen Nachteilen von KMU ausgesetzt ist, auf die sich der Gemeinschaftsrahmen bezieht. Infolgedessen ist der Zuschlag von 15 % BSÄ zugunsten von KMU in diesem Fall nicht anwendbar.

3.2.3. DER WETTBEWERBSFAKTOR („FAKTOR T“) ⁽¹⁹⁾

- (51) Beim „Wettbewerbsfaktor“ ist zunächst zu prüfen, ob das angemeldete Vorhaben in einem Sektor oder Teilsektor mit struktureller Überkapazität durchgeführt werden soll.
- (52) Um festzustellen, ob in dem betreffenden (Teil-)Sektor strukturelle Überkapazitäten bestehen, ermittelt die Kommission zunächst auf Gemeinschaftsebene die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Kapazitätsausnutzungsgrad in der verarbeitenden Industrie insgesamt und dem Kapazitätsausnutzungsgrad des betreffenden (Teil-)Sektors. Fehlen ausreichende Angaben zur Kapazitätsauslastung, prüft die Kommission zunächst, ob die Investition in einem Sektor erfolgt, der sich in einer Schrumpfungphase befindet. Dazu vergleicht die Kommission die Entwicklung des Verbrauchs der betreffenden Produkte mit der Wachstumsrate der gesamten verarbeitenden Industrie im EWR.
- (53) Im vorliegenden Fall reichen die Angaben zur Kapazitätsauslastung nicht aus, ebenso wenig diejenigen in Bezug auf den Verbrauch. Darüber hinaus erscheint es unmöglich, das Produkt unter einem spezifischen NACE-Code zu klassifizieren (die Codes 28.11 und 26.12 geben nicht genau die betreffende Produktion wieder).
- (54) Der betreffende Sektor scheint sich jedoch, wie in Ziffer 3.1 angegeben, in einer starken Expansionsphase zu befinden, und in diesem Stadium besteht nicht die Gefahr einer strukturellen Überkapazität. Ferner geht die Kommission davon aus, dass die Entwicklung von Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Sonnenenergie zu wettbewerbsfähigen Preisen zu unterstützen ist, insbesondere unter Berücksichtigung der in Kyoto hinsichtlich der Verringerung des Treibhauseffekts eingegangenen Verpflichtungen.
- (55) Infolgedessen ist dem Faktor T der Wert 1,00 beizumessen.

⁽¹⁹⁾ Multisektoraler Beihilferahmen, Ziffern 3.2-3-6.

3.2.4. DER FAKTOR „VERHÄLTNIS KAPITALEINSATZ — ARBEITSPLÄTZE“ („FAKTOR 1“)

- (56) Der aktualisierte Betrag der förderfähigen Investition beträgt 56 027 000 EUR.
- Italien hat mitgeteilt, dass die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze 280 beträgt
- (57) Das Verhältnis beträgt somit 200,1. Da es sich um ein Verhältnis zwischen 200 und 400 handelt, erhält der Faktor I den Wert 0,9.

3.2.5. DER FAKTOR „REGIONALE AUSWIRKUNG“ („FAKTOR M“)

- (58) Von Italien wurde für indirekt geschaffene Arbeitsplätze die Zahl 204 mitgeteilt, was einem Prozentsatz der in der Region indirekt geschaffenen Arbeitsplätze (im Verhältnis zu den direkt geschaffenen Arbeitsplätzen) von etwa 73 % entspricht.
- (59) Hinsichtlich der 134 bei den Kabellieferanten geschaffenen Arbeitsplätze nimmt die Kommission die von den italienischen Behörden vorgelegte Schätzung zur Kenntnis. Erforderlich sind 28,5 m Kabel je m² Paneel. Die Solar Tech soll 450 000 m² Paneele produzieren, wobei 12,8 Mio. m Kabel zum Einsatz kommen. Unter Berücksichtigung der relativ hohen Transportkosten (3 % des Produktwerts) und des Vorhandenseins von Herstellern im Fördergebiet, die in der Lage sind, diese Kabel zu einem interessanten Preis-Leistungs-Verhältnis zu liefern, handelt es sich wahrscheinlich um in der Region geschaffene Arbeitsplätze.
- (60) Dieser Punkt muss bei der in Kapitel 6 des multisektoralen Beihilferahmens vorgesehenen nachträglichen Kontrolle in dem Fall untersucht werden, in dem eine (gekürzte) Beihilfe gewährt wird. Insbesondere ist dabei zu prüfen,
- ob die Solar Tech tatsächlich Lieferanten aus dem Fördergebiet in Anspruch nimmt,
 - und ob die Produktivität der Lieferanten tatsächlich bei etwa 96 000 m Kabel je Beschäftigten und Jahr liegt.
- (61) Hinsichtlich der übrigen 70 indirekten Arbeitsplätze ist anzumerken, dass die Zahl der tatsächlich geschaffenen Arbeitsplätze unter derjenigen liegen könnte, die von Italien mitgeteilt wurde, dass jedoch eine etwaige Berichtigung nach unten diesen Indikator nicht unter die Schwelle von 50 % absinken lassen darf. Wird eine (gekürzte) Beihilfe gewährt, wird dieser Punkt bei der nachträglichen Kontrolle nur dann geprüft, wenn sich aus dem Monitoring ergeben sollte, dass die geschätzte Zahl der 134 bei den Lieferanten geschaffenen Arbeitsplätze weit überzogen ist.
- (62) Weil sich der Koeffizient zur Messung der regionalen Auswirkung auf 73 % beläuft, ist dem Faktor M der Wert 1,25 beizumessen.

3.2.6. SCHLUSSFOLGERUNG

- (63) Unter Berücksichtigung des Vorstehenden beträgt die höchstzulässige Beihilfeintensität im vorliegenden Fall $R \times T \times I \times M = 0,4 \times 1,0 \times 0,9 \times 1,25 = 45 \%$.
- (64) Allerdings kann jedoch gemäß Ziffer 3.10 Absatz 3 des multisektoralen Beihilferahmens kein Vorhaben über die regionale Obergrenze hinaus gefördert werden. Im vorliegenden Fall beträgt die regionale Obergrenze 40 %.

Infolgedessen beträgt die höchstzulässige Beihilfeintensität im vorliegenden Fall 40 %.

3.3. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (65) Aufgrund der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderung haben mehrere Beteiligte Stellungnahmen abgegeben. Im Wesentlichen betreffen die Stellungnahmen die vermeintlich überzogene Höhe der von Italien vorgesehenen Beihilfe angesichts
- der geringfügigen bzw. sogar fehlenden Beihilfen, die von Italien für den Sonnenenergiesektor gewährt werden;
 - des Fehlens einer diesbezüglich von Italien verfolgten kohärenten Politik;
 - der Tatsache, dass der Empfänger derzeit nicht auf dem Markt präsent ist;
 - der Tatsache, dass die Produktionskapazität der Solar Tech starke Wettbewerbsverzerrungen verursachen wird, da allein auf dieses Unternehmen der Gegenwert der europäischen Produktion des Jahres 1999 entfallen würde.

- (66) Die beiden ersten Punkte sind für die Würdigung der vorliegenden Beihilfe nicht stichhaltig, die in Bezug auf ihre regionale Zielsetzung zu untersuchen ist.
- (67) Auch die Tatsache, dass die Solar Tech derzeit nicht auf dem Markt präsent ist, stellt kein überzeugendes Argument zur Begrenzung der Beihilfeintensität dar. Sollten die Investitionsbeihilfen den schon auf dem Markt präsenten Marktteilnehmern vorbehalten sein (bzw. sollten diese Marktteilnehmer in den Genuss einer höheren Intensität als Neuzugänge kommen können), würde sich die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Beihilfen vergrößern, nicht aber verkleinern. Über die üblichen Verzerrungen hinaus würden die Beihilfen neue Wettbewerber beim Markteintritt behindern und die bereits präsenten Marktteilnehmer schützen. Eine derartige Politik würde nicht dem Kriterium des gemeinsamen Interesses entsprechen.
- (68) Schließlich scheint die Befürchtung, dass die neue Produktionskapazität der Solar Tech starke Wettbewerbsverzerrungen verursacht, nicht gerechtfertigt, vor allem deshalb, weil die Produktionskapazität der Solar Tech (25 MW) auf jeden Fall unter der von Dritten angegebenen Kapazität (32 MW) liegt, aber auch deshalb, weil sowohl die Wachstumsaussichten des europäischen Marktes als auch die des Weltmarktes vermuten lassen, dass diese zusätzliche Produktion ohne weiteres vom Markt aufgenommen wird.

3.4. VEREINBARKEIT DER BEIHILFE

- (69) Die Nettointensität der von Italien geplanten Beihilfe (50,14 %) liegt im vorliegenden Fall über der höchstzulässigen Intensität (40 %).

Darüber hinaus ist festzustellen, dass

- die von Italien angemeldete Maßnahme tatsächlich eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellt;
- diese Beihilfe den Wettbewerb verfälschen kann, da damit ein finanzieller Vorteil einem Unternehmen in einem Sektor gewährt wird, in dem die Finanzmittel angesichts der Notwendigkeit der Anpassung an die technologische Entwicklung eine beträchtliche Rolle spielen;
- sich diese Beihilfe angesichts der Globalisierung des betreffenden Marktes auf den innergemeinschaftlichen Handel auswirken kann.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (70) In Anbetracht dessen stellt die Kommission fest, dass die angemeldete Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist, da ihre Intensität über der im vorliegenden Fall höchstzulässigen Intensität liegt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die staatliche Beihilfe in Höhe von 42 788 290 EUR, die Italien zugunsten der Solar Tech srl gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, da die Intensität über der im vorliegenden Fall höchstzulässigen Intensität (40 % NSÄ) liegt.

Diese Beihilfe darf von Italien nicht zu einem Betrag gewährt werden, der über dem liegt, der einer Intensität von 40 % NSÄ entspricht.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. November 2000

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 6. Juni 2001****über die Staatliche Beihilfe, die Italien zugunsten der Iveco SpA gewähren will***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1545)***(Nur der italienische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/780/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. Das Verfahren

- (1) Die italienischen Behörden teilten mit Schreiben vom 2. November 1999, eingetragen am 10. November 1999, ihre Absicht mit, dem Unternehmen IVECO für ein zwischen 1994 und 1999 durchgeführtes Projekt eine Forschungs- und Entwicklungsbeihilfe zu gewähren. Nach einer Vorprüfung hat die Kommission den Fall als angemeldete Beihilfe Nr. 670/99 registriert. Am 7. Januar 2000 forderte die Kommission nähere Auskünfte an. Nach einer von den italienischen Behörden beantragten Fristverlängerung fand am 29. Februar 2000 ein Treffen statt. Mit Schreiben vom 31. März, 8. Mai und 18. Mai 2000 erteilten die italienischen Behörden nach einer weiteren Fristverlängerung ergänzende Auskünfte.
- (2) Die Kommission hat die italienischen Behörden mit Schreiben vom 4. August 2000 von ihrem Beschluss, wegen der vorgesehenen Beihilfemaßnahmen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten, in Kenntnis gesetzt und sie aufgefordert, gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen und ihr die zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt erforderlichen Abgaben zu übermitteln.
- (3) Nach einer mit Schreiben vom 16. August 2000 beantragten Fristverlängerung haben die italienischen Behörden der Kommission mit Schreiben vom 24. Oktober 2000, eingetragen am 30. Oktober 2000, die

ihrer Ansicht nach für eine abschließende Prüfung des Falls notwendigen Informationen übermittelt.

- (4) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert. Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (5) Die beabsichtigte Beihilfe ist für die IVECO SpA bestimmt, ein Tochterunternehmen des Fiat-Konzerns, das hauptsächlich leichte Nutzfahrzeuge, Lastkraftwagen, Busse und Dieselmotoren mit den Marken IVECO, Astra, IVECO-Ford Truck, IVECO Magirus und IVECO Pegaso entwickelt, herstellt und verkauft. 1999 betrug die Zahl der Beschäftigten 36 000; mit dem Verkauf von 149 900 Fahrzeugen und 405 000 Motoren wurde ein Umsatz von 7,4 Mrd. EUR und ein Betriebsgewinn von 311 Mio. EUR erzielt.
- (6) Die Beihilfe soll für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten aufgrund einer bereits genehmigten, durch das Gesetz Nr. 46/1982 eingeführten Beihilferegelung gewährt werden. Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Entwicklung von Produktionsverfahren und Erzeugnissen, die eine wesentliche technische Neuerung darstellen. Es sieht außerdem eine Rückwirkungsfrist von 24 Monaten ab Beantragung der Beihilfe vor. Das Vorhaben wurde im Zeitraum 1994-1999 durchgeführt, und die IVECO hat den Beihilfeantrag 1996 gestellt.
- (7) Das angemeldete Projekt betrifft die Erneuerung und Erweiterung der Produktpalette der leichten IVECO-Transporter, die von 2,8 bis 6,5 Tonnen Gesamtgewicht und von 7 bis 17 m³ Ladekapazitäten reicht; für die Modellreihe IVECO S 2000 soll ein völlig neues „Fahrzeugsystem“ entwickelt werden, durch das wesentliche Produkt- und Produktionsinnovationen eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 27 vom 27.1.2001, S. 25.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

- (8) Die Investitionen belaufen sich auf 214,485 Mrd. ITL (etwa 110,8 Mio. EUR); von den italienischen Behörden wurden davon 139,646 als beihilfefähig betrachtet. Für die Investitionsplanung galt nachstehender Zeitplan:

	1994	1995	1996	1997	1998	1999	(in Mrd. ITL) Gesamtbetrag
Geplant	0,597	8,793	21,169	71,687	75,329	36,910	214,485
Beihilfefähig		7,602	13,232	46,483	51,232	20,736	139,646

- (9) Das Vorhaben wurde von den italienischen Behörden als hochinnovativ eingestuft. Aufgrund des Gesetzes Nr. 46/1982 gelten daher 55 % der förderbaren Investitionen als beihilfefähig. Die F&E-Gesamtbeihilfe beläuft sich somit auf nominal 31,249 Mrd. ITL (16,14 Mio. EUR).
- (10) Die geplante Beihilfe besteht aus einem Zuschuss in Höhe von 15,926 Mrd. ITL (8,23 Mio. EUR) und einem zinsgünstigen Darlehen von 38,402 Mrd. ITL (19,83 Mio. EUR). Der Darlehenszinssatz beträgt 15 % des industriellen Referenzzinssatzes während der tilgungsfreien Zeit, 36 % des industriellen Referenzzinssatzes während des Tilgungszeitraums, wenn die Investitionen in einem Fördergebiet erfolgen, und 60 % des industriellen Referenzzinssatzes, wenn sie nicht in einem Fördergebiet getätigt werden. Die aus dem Darlehen resultierende Beihilfe beläuft sich auf einen Nominalbetrag von 15 323 Mio. ITL (7,91 Mio. EUR).
- (11) Es sind keine weiteren Beihilfen für das Projekt vorgesehen.
- (12) Bei der Einleitung des Verfahrens am 19. Juli 2000 hat die Kommission Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe geäußert. Diese Bedenken betrafen insbesondere die Notwendigkeit der Beihilfe und ihren Anreizeffekt, die Verbreitung der Projektergebnisse, den innovativen Charakter der Forschungsarbeiten, die Einstufung der Investitionen als F&E-Tätigkeiten sowie die Höhe ihres jeweiligen Anteils an der industriellen Forschung und an der vorwettbewerblichen Entwicklung.
- III. BEMERKUNGEN DER ITALIENISCHEN BEHÖRDEN**
- (13) Die italienischen Behörden haben sich mit Schreiben vom 30. Oktober 2000 zur Einleitung des Verfahrens geäußert.
- (14) Sie nahmen erstens zur Notwendigkeit der Beihilfe sowie dazu Stellung, dass mit dem Projekt begonnen wurde, bevor die Beihilfe aufgrund der durch das Gesetz Nr. 46/1982 eingeführten und bereits genehmigten Beihilferegelung beantragt worden ist. Sie wiesen darauf hin, dass das Gesetz für beihilfefähige Investitionen eine Rückwirkungsfrist vorsehe und es bei den italienischen Unternehmen, die Beihilfen für F&E-Tätigkeiten beantragen, allgemein üblich sei, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die IVECO habe 1994 von dem Gesetz Nr. 46/1982 gewusst und sei der Überzeugung gewesen, aufgrund der Art und der Ziele ihrer F&E-Tätigkeiten in den Genuss der darin vorgesehenen Vorteile kommen zu können.
- (15) Zweitens brachten die italienischen Behörden vor, dass die IVECO ein sehr ehrgeiziges Programm zu einem für die Automobilindustrie schwierigen Zeitpunkt aufgelegt habe und damit das erhebliche Risiko eines Misserfolgs eingegangen sei. Ihrer Ansicht nach hatte das Beihilfevorhaben maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung, ein völlig neues Produkt zu entwickeln, anstatt die vorhandenen Erzeugnisse zu modernisieren und zu verbessern. Die Tatsache, dass zwischen 1994 und 1998 der Anteil der F&E-Ausgaben am Umsatz nicht zugenommen habe, sei auf die unerwartete Umsatzsteigerung zurückzuführen und lasse nicht auf die Bedeutung des Investitionsprogramms schließen.
- (16) Drittens erklärten die italienischen Behörden, dass das Vorhaben sowohl die industrielle Forschung als auch die vorwettbewerbliche Entwicklung gemäß den in Anlage I des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen festgelegten Kriterien umfasse ⁽³⁾. Sie gaben eine ausführliche Beschreibung der in industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung gegliederten Tätigkeiten für die einzelnen Teilprojekte und legten dar, worin sie hauptsächlich bestehen.
- (17) Viertens übermittelte Italien hinsichtlich der Verbreitung der Projektergebnisse Angaben zu den gemeinsam mit sowohl italienischen als auch internationalen Zulieferern durchgeführten Teilvorhaben. Nach Auffassung der italienischen Behörden ist die Verbreitung der Ergebnisse dadurch gewährleistet, dass die an dem Projekt beteiligten IVECO-Partner das erworbene Know-how verwenden dürfen, um den Kunden weltweit bessere Produkte liefern zu können.
- (18) Schließlich hat Italien anhand des Referenzzinssatzes der Kommission von 5,61 % zur Bestimmung des aktuellen Beihilfewerts eine Neuberechnung des in der Zinsverbilligung des Darlehens enthaltenen Beihilfelements vorgenommen.

⁽³⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996, S. 5.

IV. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

(19) Die Maßnahme stellt insofern eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, als sie durch den Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert wird; da sie einen wesentlichen Teil der Projektfinanzierung ausmacht, kann sie außerdem durch die Begünstigung der IVECO gegenüber anderen Unternehmen, die keine Beihilfeempfänger sind, den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verfälschen. Und schließlich ist der Automobilmarkt durch einen regen Handel zwischen Mitgliedstaaten gekennzeichnet.

(20) In Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt zu vereinbarende Beihilfearten aufgeführt. Aufgrund der Art und der Zielsetzung der Beihilfe sowie des Standorts des Unternehmens sind die Buchstaben a), b) und c) des genannten Absatzes auf das in Rede stehende Vorhaben nicht anwendbar. In Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag sind weitere Formen von Beihilfen festgelegt, die als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Da Turin kein Gebiet ist, in dem die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, können die Ausnahmebestimmungen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe a) nicht angewandt werden. Ferner ist das Projekt nicht zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmt, so dass die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) genannte Ausnahme keine Anwendung finden kann. Was die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) anbelangt, so geht es nicht um ein Vorhaben zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Italiens. In Bezug auf die Ausnahmeregelung für Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse sei bemerkt, dass nach ständiger Kommissionspraxis⁽⁴⁾ Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) nur dann zur Anwendung gelangt, wenn die vier nachstehenden Kriterien gleichzeitig erfüllt sind:

- die Beihilfe muss ein Vorhaben fördern. Der Begriff „fördern“ beinhaltet eine Maßnahme, die zur Durchführung des Projekts beitragen soll;
- es muss sich um ein konkretes, präzises und exakt festgelegtes Vorhaben handeln;
- das Vorhaben muss sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht wichtig sein, wobei letztgenanntem Erfordernis besondere Bedeutung zukommt;
- das Vorhaben muss „von gemeinsamem europäischen Interesse“ sein und als solches der gesamten Union nützen.

Im vorliegenden Fall ist das Vorhaben qualitativ nicht wichtig, und es ist nicht von gemeinsamem europäischen Interesse. Die betreffende Beihilfemaßnahme kann

folglich nicht für die in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) vorgesehene Ausnahme in Betracht kommen.

(21) Bezüglich der in Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) genannten Ausnahme hat Italien das Vorhaben nicht als Regionalbeihilfe gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie⁽⁵⁾ angemeldet und nie behauptet, die darin für regionale Investitionsbeihilfen festgelegten Bedingungen seien erfüllt worden. Die Maßnahme könnte allerdings insofern unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) fallen, als sie zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige bestimmt ist.

(22) Die vorgesehene Beihilfe soll für ein F&E-Vorhaben gewährt werden, das von einem im Fahrzeugbau tätigen Unternehmen durchgeführt wurde. Das Unternehmen gehört zur Automobilindustrie im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie⁽⁶⁾ („Kfz-Gemeinschaftsrahmen“). Nach Maßgabe dieses Rahmens ist bei der Bewertung der Beihilfen für F&E-Tätigkeiten in dem betreffenden Sektor der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen („F&E-Gemeinschaftsrahmen“)⁽⁷⁾ zugrunde zu legen.

(23) Sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch die Beihilfesumme liegen über den in dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen (Punkt 2.2.a) sowie in dem F&E Gemeinschaftsrahmen (Punkt 4.7) für die Notifizierung von Einzelvorhaben im Rahmen einer genehmigten Beihilferegelung festgelegten Schwellen. Die italienischen Behörden haben daher mit der Anmeldung des Vorhabens zur Gewährung einer Beihilfe zugunsten der IVECO den Bestimmungen von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag entsprochen.

(24) Um zu ermitteln, ob die vorgeschlagenen Beihilfemaßnahmen aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, muss sich die Kommission daher vergewissern, dass die in dem F&E-Gemeinschaftsrahmen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(25) Bei der Bewertung der Vereinbarkeit der Beihilfen für F&E-Tätigkeiten berücksichtigt die Kommission insbesondere die Art der Forschung, die Beihilfeempfänger, den Zugang zu den Ergebnissen, die Beihilfeintensität sowie den Anreizeffekt der Beihilfe.

(26) Der F&E-Gemeinschaftsrahmen fördert Beihilfen für F&E-Tätigkeiten. Je marktnäher die F&E-Tätigkeit ist, desto mehr Wettbewerbsverzerrungen kann jedoch die staatliche Beihilfe verursachen. Vor diesem Hintergrund muss zwischen Grundlagenforschung, industrieller Forschung und vorwettbewerblicher Entwicklung unterschieden werden (siehe Punkt 2.2 des F&E-Gemeinschaftsrahmens).

⁽⁴⁾ Siehe insbesondere die Entscheidung 96/369/EG der Kommission vom 13. März 1996 über eine steuerliche Beihilfe in Form einer Abschreibungsregelung zugunsten der deutschen Luftverkehrsunternehmen (ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 42); siehe ferner die Punkte 3.3 und 3.4 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.

⁽⁵⁾ ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 279 vom 15.9.1997.

⁽⁷⁾ ABl. C 45 vom 17.2.1996.

- (27) Im Sinne von Punkt 6.2 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen müssen die Beihilfen die Unternehmen zur Durchführung von Forschungsarbeiten anspornen, die ohne die Beihilfe nicht erfolgen würden oder nicht in derselben Zeit hätten durchgeführt werden können. Die Beihilfen für F&E-Tätigkeiten müssen daher ein Anreiz für die Unternehmen sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende Anstrengungen bei ihren F&E-Tätigkeiten zu unternehmen. Bei der Notifizierung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen haben die Mitgliedstaaten daher die Notwendigkeit und den Anzeizeffekt dieser Beihilfen nachzuweisen und zu belegen, dass es sich in keinem Fall um Betriebsbeihilfen handelt. In Fällen, in denen der Anzeizeffekt nicht offensichtlich ist, kann die Kommission den Forschungsbeihilfen weniger positiv als gewöhnlich gegenüberstehen.
- (28) Bei einzelnen marktnahen Forschungsvorhaben von Großunternehmen sowie immer dann, wenn ein wesentlicher Teil der Forschungs- und Entwicklungsausgaben vor der Beantragung von Beihilfen getätigt wurde, misst die Kommission dem Kriterium des Anzeizeffekts einer F&E-Beihilfe besondere Bedeutung bei.
- (29) Die Kommission bemerkt, dass die IVECO die Merkmale eines Großunternehmens aufweist. Das Unternehmen hatte den Beginn der aus der Forschungstätigkeit resultierenden Produktion, die ungefähr drei Monate vor der Vermarktung jedes der Modelle aufgenommen werden sollte, für Ende 1999 geplant. Die neue Lackieranlage wurde erstmals 1998 versuchsweise für das Lackieren der Fahrzeuge der alten Modellreihe eingesetzt und dann beim Anlaufen der Produktion des erstens Teils der neuen Serie voll in Betrieb genommen. Die Zulieferer der IVECO, für deren Einzelteile die IVECO Forschungsarbeiten durchgeführt hat, haben ihre Produktion zwischen November 1998 und April 1999 aufgenommen. Angesichts der Art des Vorhabens und der Tatsache, dass die Herstellung und die Vermarktung der Fahrzeuge anschließend auf der Grundlage des Forschungsvorhabens begannen, gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass es sich um eine marktnahe Forschung handelt, und misst daher im vorliegenden Fall dem Kriterium des Anreizes, dem Beihilfen für F&E-Tätigkeiten zu entsprechen haben, besondere Bedeutung bei.
- (30) Das Projekt ist in Teilvorhaben untergliedert, die sich auf Maßnahmen im Bereich des Fahrzeugsystems und auf Innovationen beim Produktionsverfahren beziehen. Das Teilvorhaben für das Fahrzeugsystem betrifft: Chassis, Federungen vorn und hinten, Getriebe, Karosserie, Bremsanlage und Motor. Bei dem Teilvorhaben für das Produktionsverfahren geht es um eine neue Lackieranlage. Die Kommission hat die Prüfung der Teilvorhaben mit der technischen Unterstützung durch einen unabhängigen Kfz-Sachverständigen vorgenommen.
- (31) Bei der Einleitung des Verfahrens hat die Kommission Zweifel an dem innovativen Charakter der Forschung und an der Einstufung der Investitionen als F&E-Tätigkeiten geäußert. Sie hat jedoch keine ergänzenden Angaben als ausreichenden Beleg dafür erhalten, dass die fraglichen Investitionen Forschungstätigkeiten im Sinne des F&E-Gemeinschaftsrahmens betreffen.
- (32) Die wichtigste Entwicklung beim Fahrgestell besteht in der Erweiterung auf einen Tragfähigkeitsbereich von 2,8 bis 6,5 Tonnen Gesamtgewicht. Der Grund für diese Entscheidung liegt in der notwendigen Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Erzeugnissen mit einem vergleichbaren Tragfähigkeitsbereich. Die Erweiterung wurde durch die Verwendung eines tragenden Chassis anstelle einer tragenden Karosserie erreicht. Ein tragendes Chassis ist bei Kraftfahrzeugen eine übliche Lösung, und seine Verwendung bei Nutzfahrzeugen impliziert keine wesentlichen F&E-Anstrengungen.
- (33) Die neuen technischen Lösungen für Federungen, Getriebe, Karosserie und Bremsanlage hängen mit der Entscheidung zur Erweiterung des Tragfähigkeitsbereichs zusammen. Die neue vordere Einzelradaufhängung, die Luftfederungen hinten mit Kontrollsystem, Wechselgetriebe, Bremssysteme und elektronische Steuerung beinhalten keine wesentlichen Neuerungen gegenüber bereits vorhandenen Produkten. Diese Teile wurden häufig gemeinsam mit den Unternehmen entwickelt, die die IVECO mit den Komponenten für das neue Nutzfahrzeug beliefern. Im Automobilsektor pflegen nämlich die Zulieferer Systeme für die Hersteller zu entwerfen und zu entwickeln. Wenngleich eine solche Zusammenarbeit zur Verbesserung bereits vorhandener Erzeugnisse führt, beinhaltet sie nicht mehr F&E als bei der Entwicklung neuer Modelle üblich ist.
- (34) Den Bemerkungen Italiens bei Einleitung des Verfahrens zufolge ist das Nutzfahrzeug mit einem voll elektronisch gesteuerten Common-Rail-Dieselmotor ausgestattet. Auch wenn der verwendete Motor eine Verbesserung gegenüber den Vorgängermodellen darstellt, kann er doch nicht als eine wesentliche Neuerung angesehen werden. Der Fiat-Konzern hat 1997 als erster Automobilhersteller elektronisch gesteuerte Common-Rail-Dieselmotoren eingeführt, die alsbald von anderen Herstellern übernommen wurden. Diese Technologie entspricht dem heutigen Stand der technischen Entwicklung und wird von nahezu sämtlichen Herstellern von Dieselmotoren angewandt.
- (35) Die neue Lackieranlage stellt eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Anlage dar, da weniger Wasser, weniger Energie und weniger chemische Erzeugnisse verbraucht werden. Damit ist jedoch nicht bewiesen, dass wesentliche Neuerungen erfolgt sind. Lackieranlagen müssen regelmäßig modernisiert werden, um strengere Umweltnormen einzuhalten und Endprodukte von höherer Qualität herzustellen. Aus den von den italienischen Behörden erteilten Auskünften ergibt sich außerdem, dass es sich bei der neuen Anlage um eine Nass-Lackieranlage handelt, während innovativere Lösungen auf Pulver-Lackieranlagen beruhen.
- (36) Unter Berücksichtigung der Art der oben beschriebenen Teilvorhaben hat die Kommission mit Unterstützung eines unabhängigen Sachverständigen den Anzeizeffekt der vorgesehenen Beihilfe geprüft. Nach dieser Prüfung gelangt sie zu dem Schluss, dass die geplante Beihilfe keinerlei Anreiz bietet.

- (37) Erstens lässt sich die Behauptung der italienischen Behörden, die F&E-Tätigkeiten im Rahmen des Projekts erfolgten zusätzlich zu den üblichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Unternehmens, nicht belegen. Das Projektergebnis besteht im Bau eines neuen leichten Nutzfahrzeugs als Ersatz für ein altes Modell aus den 70er Jahren. Vor diesem Hintergrund bestand, in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des unabhängigen Sachverständigen, nach Ansicht der Kommission für die IVECO die dringende Notwendigkeit, das alte Modell zu ersetzen. Das Unternehmen selbst hat das neue Nutzfahrzeug als Antwort auf die veränderte Nachfrage dargestellt, die mit dem alten Modell nicht mehr befriedigt werden konnte⁽⁸⁾. Zudem liegen die Investitionen für Planung, Entwicklung und Vermarktung des neuen Fahrzeugs nicht über denen der Konkurrenten, die ähnliche Erzeugnisse herstellen.
- (38) Die oben beschriebenen Teilvorhaben sind außerdem Bestandteil eines im Zusammenhang mit der Konzipierung und Entwicklung neuer Modelle üblichen Programms. In der Automobilindustrie werden solche Programme im Rahmen der normalen Unternehmenstätigkeiten regelmäßig durchgeführt, so dass sie als gewöhnliche Tagesgeschäfte anzusehen sind. Ebenso sind Kooperationen mit den Zulieferern in der Automobilbranche allgemein üblich und mithin als ein geläufiger Vorgang zu betrachten.
- (39) Zweitens weist die Kommission das von den italienischen Behörden angeführte Argument zurück, mit der Beihilfe solle einem Risiko begegnet werden, das auf dem betreffenden Markt insofern ungewöhnlich sei, als das Vorhaben zeitlich mit einer für die IVECO und die Kfz-Industrie besonders schwierigen Zeit zusammenfalle. Der Sachverständige erklärte, der Nutzfahrzeugsektor stelle einen durch extreme zyklische Schwankungen mit sich regelmäßig abwechselnden Hochs und Tiefs gekennzeichneten Markt dar und die Automobilhersteller könnten es sich während eines Konjunkturabschwungs nicht leisten, Investitionen zurückzustellen bzw. auf diese zu verzichten. Die Beihilfe kann daher nicht als notwendige Maßnahme zur Überwindung einer Krisensituation auf dem Automobilmarkt betrachtet werden.
- (40) Drittens hat die Kommission eine Prüfung der quantifizierbaren Faktoren vorgenommen, zu denen die für F&E bestimmten Ausgaben, der Bestand an F&E-Personal sowie das Verhältnis von F&E-Ausgaben zum Umsatz gehören. Die durchschnittlichen jährlichen Ausgaben für F&E-Tätigkeiten sind nominal von 121 Mio. EUR im Zeitraum 1990-1993 auf 136 Mio. EUR zwischen 1994 und 1998⁽⁹⁾ gestiegen. Die Zahl der Beschäftigten im Bereich der F&E-Tätigkeiten hat sich von einem im Zeitraum 1990-1993 verzeichneten Durchschnitt von 907 auf einen Durchschnitt von 945 im Zeitraum 1994-1998 erhöht. In den einzelnen Jahren von 1994 bis 1998 lag die Zahl der den F&E-Tätigkeiten zugewiesenen Mitarbeiter jedoch stets unter der von 1990 (1 091 Beschäftigte).
- (41) Die Entwicklung der F&E-Ausgaben und des Bestands an F&E-Personal steht offenbar mit dem allgemeinen Geschäftsverlauf der IVECO im Zusammenhang. Die rückläufige Entwicklung dieser Kennzahlen zwischen 1991 und 1993 fiel zeitlich mit einer Phase des Umsatzrückgangs und deutlicher Verluste für die IVECO zusammen, die zu einer Kostenreduzierung zwangen. Als sich ab 1994 die finanzielle Lage in Bezug auf Einnahmen und Rentabilität verbesserte, wurden gleichzeitig mehr F&E-Anstrengungen unternommen.
- (42) Einen präziseren Index für die Entwicklung des Unternehmens stellt der Anteil der F&E-Ausgaben am Gesamtumsatz dar. Von einem im Zeitraum 1990-1993 verzeichneten Durchschnitt von 4,81 % ist dieser Prozentsatz zwischen 1994 und 1998 auf durchschnittlich 4,16 % gesunken. Darüber hinaus entsprechen die F&E-Ausgaben als Anteil an dem von der IVECO erzielten Umsatz den Ausgaben vergleichbarer Automobilhersteller.
- (43) Nach Erkenntnis der Kommission deuten die quantifizierbaren Faktoren nicht daraufhin, dass die geplante Beihilfe für die IVECO ein Anreiz zur Durchführung von F&E-Tätigkeiten gewesen sei, die das Unternehmen andernfalls nicht vorgenommen hätte.
- (44) Viertens bezweifelt die Kommission trotz einer gewissen, im Hinblick auf das Projekt erfolgten, grenzübergreifenden Zusammenarbeit mit den Zulieferern, dass aus einer solchen Kooperation zusätzliche Kosten erwachsen sind, die die IVECO im Fall der Wahl inländischer anstelle ausländischer Partner nicht entstanden wären. Auf dem globalen Markt für Kfz-Teile ist die grenzübergreifende Zusammenarbeit zweifellos üblich.
- (45) Die Kommission kommt zu dem Ergebnis, dass die F&E-Tätigkeiten der IVECO für einen Automobilhersteller üblich sind, so dass ihrer Ansicht nach Italien nicht den Nachweis für einen Anreizeffekt des angemeldeten F&E-Vorhabens zu erbringen vermochte. Die vorgesehene Beihilfe ist infolgedessen mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (46) Zusätzlich zu den Erwägungen in den vorhergehenden Randnummern hebt die Kommission Folgendes hervor: die Tatsache, dass mit dem Projekt vor der Beantragung der Beihilfe begonnen wurde, ist ein weiterer Grund für den Schluss, dass für die Beihilfe keine Notwendigkeit besteht. Der Kommission ist zwar bewusst, dass das bereits genehmigte Gesetz Nr. 46/1982 eine Rückwirkungsfrist von 24 Monaten für die von einem Unternehmen, das einen Beihilfeantrag gestellt hat, bestrittenen Kosten vorsieht. Die in Rede stehende Beihilfe musste jedoch in Anwendung sowohl des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Forschungs- und Entwicklungshilfen als auch des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie der Kommission vorhergehend notifiziert werden und war daher von ihr zu prüfen. Die Kommission stellt fest, aufgrund der Art des Vorhabens habe die Iveco nicht sicher sein können, dass das Projekt als förderfähig gelten werde, sodass das Unternehmen nicht von der Genehmigung der Beihilfe ausgehen konnte. Nichtsdestotrotz wurde 1994 mit dem Projekt begonnen, während die Beihilfe erst 1996 beantragt wurde.

⁽⁸⁾ Siehe beispielsweise die Handelsinformation im Internet unter <http://www.madeinfiat.com/feb00/briefa.htm>.

⁽⁹⁾ 1998 ist das letzte Jahr, für das die italienischen Behörden Angaben vorgelegt haben.

- (47) Da die Beihilfe keinen Anreizeffekt bietet, brauchen nach Ansicht der Kommission der Sachverhalt und insbesondere die Frage, inwieweit die Teilvorhaben industrielle Forschung und vorwettbewerbliche Entwicklung beinhalten, sowie die zulässige Beihilfeintensität nicht weiter geprüft zu werden.

V. SCHLUSSFOLGERUNG

- (48) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass die Beihilfe für F&E-Tätigkeiten, welche die italienischen Behörden zugunsten der IVECO gewähren wollen, nicht notwendig ist, um die Ziele gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag zu verwirklichen und insbesondere die Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige zu fördern. Daraus ergibt sich, dass die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe in Höhe von nominal 31,249 Mrd. ITL, die Italien zugunsten der IVECO SpA gewähren will, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

Aus diesem Grund darf diese Beihilfe nicht gewährt werden.

Artikel 2

Italien teilt der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 2001

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission
